

Berlin, den 12. April 2007

**Stellungnahme  
des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv)**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen  
und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23. Januar  
2007**

Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)  
Fachbereich Finanzdienstleistungen  
z. Hd. Ass. iur. H. Springeneer  
Markgrafenstraße 66  
10969 Berlin  
Tel.: 030 - 25 800 302  
Fax: 030 - 25 800 318  
[springeneer@vzbv.de](mailto:springeneer@vzbv.de)  
[www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG</b>	<b>4</b>
<b>II. ZUM VORSCHLAG EINES ENTSCULDUNGSVERFAHRENS FÜR MASSELOSE SCHULDNER</b>	<b>8</b>
1. Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht und Vorzüge gegenüber dem Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe	8
2. Unzulänglichkeiten der Regelungen für das Entschuldungsverfahren	12
2.1. Wer ist der „völlig mittellose Schuldner“?	12
2.2. Wer sind die Gläubiger im Entschuldungsverfahren?	13
2.3. Prüfung der Einigungsaussichten ist mehr als ein Bescheinigungsakt	13
2.3.1. Legaldefinition der Aussichtslosigkeit: Lebensfremd und justizbelastend	13
2.3.2. Bescheinigung der Aussichtslosigkeit: Mehr als ein Stempel	15
2.3.3. Aussichtslosigkeitsbescheinigung für masselose Selbständige: Unnötiger Formalismus	16
2.3.4. Vorschlag für eine alternative Fassung des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-E	16
2.4. Kostenvorschuss: Zugangshürde für die Wohlverhaltensperiode?	17
2.5. Der Gerichtsvollzieher: Ein teurer Fremdkörper	19
2.6. Fortgeltung des § 114 Abs. 1 InsO widerspricht den Gläubigerinteressen	22
2.7. Klarstellungsbedarf bei der Verteilung neuen Vermögens	23
2.8. Treuhändermindestvergütung: Zugangshürde für die Restschuldbefreiung?	23
2.9. Ungewisser Bestand des Entschuldungsverfahrens bei steigenden Treuhänder- und Gerichtsvollziehergebühren	25
<b>III. ZU DEN MODIFIKATIONEN DES VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHRENS</b>	<b>27</b>
1. Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht und Vorzüge gegenüber dem Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe	27
2. Unzulänglichkeiten der Änderungen	28
2.1. Potential einvernehmlicher Schuldenbereinigung noch nicht ausgeschöpft	28
2.1.1. Immer noch Störungen außergerichtlicher Verhandlungen möglich	28
2.1.1.1 Zu kurz bemessene Rückschlagsperre	28
2.1.1.2 § 114 Abs. 1 InsO verhindert Vergleiche	29
2.1.2. Gerichtliches Zustimmungsersetzungsverfahren: Letzte bürokratische Hemmnisse beseitigen	29
2.2. Neue Abkürzungsquoten setzen falsche Anreize	30
<b>IV. ZU DEN MODIFIKATIONEN, DIE BEIDE VERFAHRENTYPEN BETREFFEN</b>	<b>32</b>
1. Zur Abgrenzung des Verbraucher- vom Regelinsolvenzverfahren	32
	2

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

<b>2. Zur verschärften Redlichkeitskontrolle</b>	<b>33</b>
2.1. Überflüssig: Neuer Versagungsgrund des § 290 Abs. 1a InsO-E	33
2.2. Gesetzeswortlaut an Gesetzesbegründung anpassen: Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe nach § 297a InsO-E	34
2.3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren: Entbürokratisierung der Versagungsanträge der Gläubiger statt Versagung von Amts wegen	35
2.4. Sperrfristen für neuen Restschuldbefreiungsantrag differenzieren	37
<b>3. Zur Ausdehnung ausgenommener Forderungen</b>	<b>38</b>
<b>V. ZUR BEGRENZUNG DER BERATUNGSHILFE</b>	<b>38</b>
<b>VI. ZUR ANPASSUNG DER VERJÄHRUNGSHEMMUNG</b>	<b>40</b>
<b>VII. ZUR EINFÜHRUNG EINES INSOLVENZSTATISTIKGESETZES</b>	<b>40</b>
<b>VIII. FAZIT: ANGEMESSENER AUSGLEICH DER INVOLVIERTEN INTERESSEN?</b>	<b>41</b>

## I. Zusammenfassende Bewertung

Die nach dem InsOÄndG 2001 nunmehr anstehende **Reform** des Verbraucherinsolvenzverfahrens **hat nach Ansicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv)** vorrangig **an** folgenden **vier Punkten anzusetzen**:

- (1) Für masselose Schuldner gilt es, ein weniger aufwändiges Entschuldungsverfahren zu gestalten, ohne dabei die Rechte der Gläubiger wesentlich zu schmälern. Hierbei ist der Spagat zu bewältigen, einerseits die Justizhaushalte der Länder von unnötigen Ausgaben zu befreien, und andererseits redlichen Schuldnern nicht über eine unzumutbare Kostenbeteiligung (erneut) den Zugang zu ihrem wirtschaftlichen Neuanfang zu versperren. Unter dem Eindruck der Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“ ist bei der Neukonzeption der Entschuldung masseloser Schuldner zudem besonderer Augenmerk auf die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung aller Schuldner zu legen, die die Restschuldbefreiung unter den Voraussetzungen der §§ 286 ff. InsO erlangen können.
- (2) Bei den Schuldnern mit Insolvenzmasse steht die Effektivierung der einvernehmlichen Schuldenbereinigung im Vordergrund. Daneben ist weiteres Einsparpotential insbesondere bei den gerichtlichen Auslagen durch eine Verfahrensstraffung auszuschöpfen.
- (3) Im volkswirtschaftlichen Interesse liegt es, den wirtschaftlichen Neuanfang nicht zu weit in die Ferne zu rücken. Die Dauer der Wohlverhaltensperiode ist daher mit Blick auf die Rechtsentwicklung in den benachbarten EU-Mitgliedsländern zu überprüfen.
- (4) „Geschäften mit der Armut“, also mit zahlungsunfähigen Schuldnern, müssen effizienter Grenzen gesetzt werden. Hierzu hat die Insolvenzordnung ihren Beitrag zu leisten.

Mit dem Vorschlag für ein neues „vereinfachtes Entschuldungsverfahren“ für masselose Schuldner greift der vorliegende Gesetzentwurf das **erstgenannte Anliegen** auf. Mit seinen Eckpunkten eines Verzichts auf den Zwang außergerichtlicher Vergleichsverhandlungen, wenn diese keine Erfolgsaussicht haben, eines Verzichts auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und eines entschlackten Verteilungsverfahrens wird die notwendige Entbürokratisierung weitgehend gelingen. Die fiskalischen Interessen der Länder finden durch den Wegfall der Verfahrenskostenstundung hinreichend Beachtung. Die Kostenbeteiligung der Schuldner erscheint für solche Betroffene vertretbar, die wenigstens über ein Einkommen verfügen, das dem Grundbetrag nach § 850c Abs. 1 ZPO beziehungsweise dem erhöhten Freibetrag nach § 850c Abs. 2 ZPO (jeweils in Verbindung mit § 850c Abs. 2a ZPO) entspricht.

**Im Vergleich mit dem Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe für ein „treuhänderloses Entschuldungsverfahren“ verhindert der Gesetzentwurf**

- die faktische Aufgabe des Ziels eines wirtschaftlichen Neuanfangs für masselose Schuldner, die insbesondere mangels Gesamtwirkung der

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

Entschuldung und infolge des achtjährigen Vollstreckungszugriffs der Gläubiger eingetreten wäre;

- ein gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßendes Zwei-Klassen-Recht, das insbesondere infolge des um mindestens zwei Jahre verlängerten Verfahrens, der Aufhebung des Einzelvollstreckungsverbots und einer Entschuldung, die nicht alle Gläubigerforderungen umfasst hätte, eingetreten wäre;
- den Vertrauensverlust der Gläubiger, der mangels einer zuverlässigen Ermittlung des Schuldnervermögens durch das Insolvenzgericht und durch den Verzicht auf den Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode eingetreten wäre;
- einen unauflösbaren Dissens mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, denn die hierfür zuständige vorbereitende Kommission hat eine Verjährungslösung zur Überwindung einer Zahlungsunfähigkeit ausdrücklich verworfen;
- ein Unterlaufen der Vorzüge der in Deutschland geltenden EU-Verordnung Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren, denn eine Entschuldung gilt nur dann auch grenzüberschreitend, wenn sie in einem Gesamtvollstreckungsverfahren erwirkt wurde;
- eine Kostenverlagerung auf die Sozialhaushalte der Länder, die kommunalen Haushalte und die Bundesagentur für Arbeit, denn insbesondere arbeitslose Überschuldete ohne Aussicht auf eine zeitnahe Entschuldung gelten als „Vermittlungshemmnis“ und verbleiben in der Abhängigkeit staatlicher Transfer- und sonstiger Betreuungsleistungen.

Neben diesen positiven Effekten weist der Vorschlag für ein vereinfachtes Entschuldungsverfahren aber auch **Unzulänglichkeiten** auf, die es noch zu revidieren gilt. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Die unklaren Anforderungen an die Prüfung der Einigungsaussichten durch die geeigneten Stellen/Personen, obwohl eine qualifizierte vorgerichtliche Sachverhaltsaufbereitung und Klientenberatung maßgeblich für ein störungsfreies Insolvenzantragsverfahren ist.
- Die Kostenbelastung solcher Schuldner, die maximal über die pauschalierten Arbeitslosengeld II-Bezüge oder Sozialleistungen verfügen, oder ihr Niedrigeinkommen mit solchen Leistungen ergänzen müssen. Hier kann die Gerichtskostengebühr von 75 Euro zusammen mit der Gerichtsvollziehergebühr von 40 Euro eine Zugangsbarriere zum Entschuldungsverfahren darstellen. Hinzu kommt, dass das Niveau beider Gebühren nicht sicher ist, sondern Kostensteigerungen zu erwarten sind.
- Die unklare Rollendefinition des Gerichtsvollziehers. Er wirkt mit seiner Einschaltung nach Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse durch das Gericht und seiner Aufgabe, die Verzeichnisse des Schuldners, die dieser mit Hilfe der geeigneten Stellen erstellt hat und die unbestritten als belastbar gelten, wie ein unnötiger, dafür aber teurer Fremdkörper.

Die vorgesehene Verschmelzung des außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit dem gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahren sowie dessen Straffung setzen das **zweitgenannte Anliegen** teilweise um. Zusammen mit dem bereits erwähnten Verzicht auf den Zwang eines außergerichtlichen Einigungsversuchs, wenn dieser

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

chancenlos erscheint, lassen die gesetzlichen Änderungen künftig mehr erfolgreiche Schuldenregulierungsvergleiche erwarten, was die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens obsolet macht. Der Gesetzentwurf schöpft das Potential der einvernehmlichen Schuldenbereinigung aber noch nicht aus. So wird erneut die Chance vertan, mit einer Aufhebung des § 114 Abs. 1 InsO nicht nur dem insolvenzrechtlichen Prinzip der Gläubigergleichbehandlung stärkere Geltung zu verschaffen, sondern zugleich den Gläubigern, die nicht Lohnabtretungsgläubiger sind, einen Anreiz zur Annahme eines Schuldenbereinigungsplans einzuräumen.

Das InsOÄndG 2001 hat die Wohlverhaltensperiode von sieben auf sechs Jahre verkürzt. Dieser Entscheidung lag die Erkenntnis zugrunde, dass ein jahrelanges Leben an der Pfändungsfreigrenze die Chance auf eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Reintegration von Schuldern eher mindert als erhöht. Des Weiteren wurde goutiert, dass die Entschuldungsdauer in vielen EU-Nachbarländern bei fünf Jahren liegt. Berücksichtigt man, dass dem Insolvenzeröffnungsantrag meist ein mehrjähriger Überschuldungsprozess vorausgeht und rechnet man die Wartezeiten bei vielen geeigneten Stellen sowie die außergerichtliche Vorbereitungsphase hinzu und bedenkt man schließlich, dass die SCHUFA die Erledigung des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens noch weitere drei Jahre nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode speichert, ist der wirtschaftliche Neuanfang in Deutschland trotz des InsOÄndG 2001 nicht zeitnah zu erreichen. Eine moderate Abkürzung der Wohlverhaltensperiode ist daher zu diskutieren.

Der Gesetzentwurf sieht eine Verkürzung der Wohlverhaltensperiode auf zwei beziehungsweise vier Jahre vor, wenn der Schuldner 40 beziehungsweise 20 Prozent der Insolvenzforderungen beglichen hat. Dieser Vorschlag konterkariert allerdings unser **drittgenanntes Anliegen**. Das Bundesjustizministerium räumt in der Gesetzesbegründung selbst ein, dass Fälle einer lediglich zweijährigen Wohlverhaltensperiode unwahrscheinlich sein dürften und bei Eintritt die Quelle der Zahlungsmittel sehr genau zu überprüfen sei genau so wie der Umstand, warum eine außergerichtliche Einigung gescheitert oder gar als aussichtslos bescheinigt worden ist. Dem Vorschlag wohnt damit ein gewisses Missbrauchspotential inne. Sicherer und zugleich volkswirtschaftlich sinnvoller wäre hingegen eine generelle moderate Abkürzung der Dauer der Wohlverhaltensperiode auf das Niveau unserer Nachbarländer.

Auch wenn die Anerkennung als geeignete Stelle Ländersache ist, bietet die Insolvenzordnung auch dem Bund zumindest mittelbar Gelegenheit, die zunehmenden Geschäfte kommerzieller, unseriöser Finanzsanierer/Schuldenregulierer mit Überschuldeten weniger lukrativ zu machen. Mit der momentanen Ausgestaltung der Aussichtslosigkeitsbescheinigung in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-E wird für das **viertgenannte Anliegen** aber das Gegenteil erreicht. Die neue Regelung suggeriert, dass die Aussichtslosigkeitsbescheinigung nach einem bloßen Zusammenzählen der Gläubiger oder einer groben Prognose der Rückzahlungskapazität des Schuldners „schnell gestempelt“ werden kann – einer Prüfung der Aktiva und Passiva des Schuldners oder gar seiner persönlichen Beratung bedürfe es hierfür nicht mehr. Eine solch irrige Vorstellung von den vorgerichtlichen Arbeiten in masselosen Fällen leistet aber gerade den auf dem Vormarsch befindlichen und von Insolvenzgerichten wegen

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

Verstoßes gegen § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO bereits öffentlich kritisierten „Do it yourself-Software-Anbietern und Helfershelfern“ Vorschub. Hierbei versucht sich der Schuldner über eine – meist im Internet angebotene – entgeltliche Software in formalen außergerichtlichen Vergleichsgesprächen mit seinen Gläubigern, ohne dass eine geeignete Stelle oder Person mitwirkt. Dieses Bemühen ist regelmäßig zum Scheitern verurteilt. Gleichwohl bescheinigt anschließend ein Anwalt, der den Schuldner nie gesehen, gesprochen oder seine Unterlagen geprüft hat, das Scheitern der außergerichtlichen Einigung – ebenfalls gegen Entgelt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung der Beratungshilfe trägt kaum dazu bei, diese missliche Entwicklung einzudämmen. Denn kommerzielle, unseriöse Finanzsanierer/Schuldenregulierer finanzieren sich über ganz andere „Gebühren“ als die Beratungshilfe, die teilweise nur als „Zubrot“, dann aber gerne mitgenommen wird.

Der Gesetzentwurf verfolgt schließlich mit der Einführung der **Versagung von Amts wegen** das eigene Anliegen, die Redlichkeitskontrolle der Schuldner zu verschärfen. Der vzbv sieht für diese Maßnahme mangels hinreichender Fälle unredlichen Verhaltens keine Notwendigkeit. Hier bestätigt sich, dass vor allem die geeigneten Stellen als „Filter“ funktionieren. Die vorgeschlagene Kompetenzerweiterung des Insolvenzgerichts würde zudem mit dem sich grundsätzlich bewährten insolvenzrechtlichen Prinzip brechen, wonach die Geltendmachung eines Versagungsgrundes der Verantwortungssphäre der Gläubiger obliegt. Zudem können sie – zumindest als Gesamtheit – schon heute den Treuhänder mit der Überwachung des Schuldners beauftragen. Warum Gläubiger im Einzelfall trotz (vermeintlicher) Kenntnis eines Versagungsgrundes weder die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen noch ein Strafverfahren wegen §§ 283 bis 283c StGB einleiten, kann mangels rechtstatsächlicher Untersuchung nur vermutet werden: Beides dürfte ihre Befriedigungsquote nicht positiv beeinflussen. Soweit im geltenden Recht aber bürokratische Hindernisse für Versagungsanträge der Gläubiger bestehen, sind diese mit dem Gesetzentwurf aus dem Weg zu räumen.

**Die Unzulänglichkeiten des Gesetzentwurfs führen aber nicht dazu, dass der vzbv dem Bundesjustizministerium bei seinem nun eingeschlagenen Weg die Gefolgschaft verwehrt – im Gegenteil.** Wir wollen aber verhindern, dass Regelungen, die noch defizitär oder kontraproduktiv sind, die seit über vier Jahre währende Reformdebatte weiter perpetuieren. Daher **fordern wir insbesondere folgende Korrekturen:**

- Eine Klarstellung der Prüfungsanforderungen an die außergerichtlichen Einigungsaussichten;
- eine Härtefallregelung für solche masselosen Schuldner, die kraft ihrer nachgewiesenen Abhängigkeit von pauschalierten staatlichen Transferleistungen den Kosteneigenanteil ganz oder teilweise nicht erbringen können;
- eine – für den Schuldner neutrale – Anhebung der Treuhändervergütung nach § 14 Abs. 2 InsVV;
- den Verzicht auf den Gerichtsvollzieher;
- die Streichung des Lohnabtretungsprivilegs in § 114 Abs. 1 InsO;

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

- verbesserte Rahmenbedingungen für die – zeitlich befristete – Möglichkeit, eine einvernehmliche Lösung der Überschuldung ungestört aushandeln zu können;
- den Austausch der in § 300 Abs. 1 InsO-E geplanten Abkürzungsquoten gegen die Einführung einer fünfjährigen Wohlverhaltensperiode unter Verzicht auf den sogenannten Motivationsrabatt;
- den Verzicht auf die geplante amtswegige Versagungsbefugnis;
- den Verzicht auf den mit § 290 Abs. 1a InsO-E geplanten Versagungsgrund;
- den Austausch der geplanten einheitlichen zehnjährigen Sperre für einen erneuten Insolvenzeröffnungs- und Restschuldbefreiungsantrag gegen differenzierte Sperrfristen je nach Unrechtsgehalt des Versagungsgrundes.

Des Weiteren fordern wir noch Folgendes, auch wenn dies den Kontext des Gesetzentwurfs nur mittelbar berührt und daher andere sachliche Zuständigkeiten gegeben sind:

- Eine Korrektur des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 19.01.2007 dahingehend, dass – abgesehen von der oben geforderten Härtefallregelung – auf dem dort vorgeschlagenen Pfändungsschutzkonto ein vollstreckungssicheres Ansparen der Eigenbeteiligungsbeträge möglich ist. Insoweit verweisen wir auf die Stellungnahme des vzbv an das Referat R A 4 vom 23.03.2007.
- Von den Ländern erwarten wir, ihre AG InsO so anzupassen, dass eine hohe Qualität geeigneter Stellen und Personen garantiert ist, sowie ihrer Finanzierungsverantwortung gegenüber den geeigneten Stellen weiterhin nachzukommen.

Der vzbv erörtert die Unzulänglichkeiten des Gesetzentwurfs nachfolgend im Einzelnen und ergänzt die Problemanzeigen um konkrete Änderungsvorschläge.

## II. Zum Vorschlag eines Entschuldungsverfahrens für masselose Schuldner

### 1. Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht und Vorzüge gegenüber dem Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe

Das **geltende Recht** macht mit **§ 289 Abs. 3 InsO** das Erlangen der **Restschuldbefreiung** generell **von der vorherigen Eröffnung und Durchführung eines Insolvenzverfahrens abhängig**. Da dieses der Verwertung vorhandenen Vermögens des Schuldners dient, ist der Verfahrensabschnitt **in masselosen Fällen** ein **„überflüssiger Formalismus“**<sup>1</sup>. Die **Kosten** dieser **„unnötigen Zwischenstufe“**<sup>2</sup> belaufen sich im Durchschnitt aber auf stolze 831,10 Euro pro Verfahren.<sup>3</sup> Legt man die Zahl eröffneter Verbraucherinsolvenzverfahren (mit den ehemaligen

<sup>1</sup> Grote/Heyer, ZInsO 2006, S. 1138. Heyer spricht in diesem Zusammenhang von einem „dogmatischen Fehlansatz“, ZInsO 2003, S. 201 (202)

<sup>2</sup> Grote/Heyer, a.a.O., 1139

<sup>3</sup> Durchschnittliche Kosten für das Jahr 2004 nach Rüntz et. al., ZVI 2006, S. 185 (188-190); Heyer schätzte diese Kosten anlässlich seiner Rede auf dem 4. Deutschen Insolvenzrechtstag am 22.03.2007 in Berlin hingegen auf 1.100 Euro.

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

Selbstständigen) des Jahres 2006 zugrunde (99.491<sup>4</sup>) und unterstellt, dass hiervon 80 Prozent masselos waren (gerundet: 79.593), hat allein der Verfahrensabschnitt „eröffnetes Insolvenzverfahren“ im vergangenen Jahr Gesamtkosten von (gerundet) 66,15 Mio. Euro ausgelöst.<sup>5</sup>

Diese Kosten wären in masselosen Fällen **vermeidbar gewesen**, wenn die von der Justizministerkonferenz zur Vorbereitung des InsOÄndG 2001<sup>6</sup> eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe schon damals den Beginn der Wohlverhaltensperiode vom Ende eines Insolvenzverfahrens abgekoppelt hätte. Stattdessen blieb es bei dem streng hierarchischen Verfahrensablauf. Mit der Umsetzung des Vorschlags der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die Verfahrenskosten zu stunden, hatten fortan die Länder zugleich die Kosten für das bei masselosen Schuldnern unnötige Insolvenzverfahren zu verauslagen. Die jetzt beklagte Überstrapazierung der Landesjustizkassen ist somit **von den Ländern mit verursacht** – lässt sich aber verhältnismäßig einfach und systemimmanent rückgängig machen.

Der **vzbv begrüßt** daher den mit **§§ 289a, 289b InsO-E** (Art. 1 Nr. 16 des Gesetzentwurfs) nunmehr vorgesehenen Übergang masseloser Schuldner vom Antragseröffnungsverfahren in die Wohlverhaltensperiode unter Aussparung des Insolvenzverfahrens.

Die mit dieser Änderung verknüpfte **Abschaffung der Verfahrenskostenstundung** (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) **lässt** zwar „alt bekannte“ **Zugangshürden befürchten** (siehe hierzu nachfolgend Punkt II. 2.4, 2.8. und 2.9.). Da diese aber durch entsprechende Ergänzungen des Gesetzentwurfs beseitigt werden könnten (siehe hierzu nachfolgend Punkt II. 2.4. und 2.8.), weist der Vorschlag für ein vereinfachtes Entschuldungsverfahren grundsätzlich in die richtige Richtung.

Dies lässt sich vom **Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe** „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“ für ein „**treuhänderloses Entschuldungsverfahren**“ (in seiner der Justizministerkonferenz vom Juni 2006 vorgelegten Fassung) nicht behaupten. Im Gegenteil – er ist **rückwärts gewandt**:

- Der Vorschlag ist **rechtsdogmatisch unhaltbar**:
  - Ist der Schuldner nicht nur temporär, sondern auf unabsehbare Zeit zahlungsunfähig, verliert der Vollstreckungsversuch eines Gläubigers mangels Befriedigungsaussicht seine Bedeutung. Aufgrund des im deutschen Zwangsvollstreckungsrecht geltenden Prioritätsprinzips haben nachfolgende vollstreckende Gläubiger erst Recht nichts zu erwarten. In dieser Situation ist nur noch eine kollektivrechtliche Lösung angezeigt.<sup>7</sup> Gleichwohl verwehrt der Vorschlag der Bund-Länder-

<sup>4</sup> Statistisches Bundesamt, Pressemeldung vom 07.03.2007

<sup>5</sup> Hiervon getrennt ist die Frage zu sehen, inwieweit dieser Gesamtbetrag auch gestundet wurde, und in welchem Umfang Rückflüsse eingetreten und noch zu erwarten sind.

<sup>6</sup> Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26.10.2001, BGBl I, S. 2710

<sup>7</sup> Siehe hierzu Springeneer, ZVI 2006, S. 1 (5/6)

- Arbeitsgruppe masselosen/-armen Schuldner den Zugang zum Gesamtvollstreckungsrecht.
- Stattdessen verbleiben sie im Kontext der Einzelvollstreckung. Acht Jahre sollen Gläubiger im Wettlauf miteinander ihre Forderungen noch zwangsweise durchsetzen können. Diese Gestattung steht aber im Widerspruch zu dem Hinweis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, dass das „treuhänderlose Entschuldungsverfahren“ nicht der Gläubigerbefriedigung diene.
  - Nach den acht Jahren sollen die vom Schuldner benannten Gläubiger ihre Forderungen nicht mehr durchsetzen können, sie sind damit verjährt. Verjährungslösungen zur Befreiung von nicht erfüllten beziehungsweise nicht erfüllbaren Verbindlichkeiten als Folge von dauernden Liquiditätsproblemen werden aber seit Jahren verworfen.<sup>8</sup>
- Der vorgeschlagene **Ablauf** des treuhänderlosen Entschuldungsverfahrens ist **inkonsistent und widersprüchlich**:
    - So sollen die ausschließlich für ein Gesamtvollstreckungsverfahren entwickelten Obliegenheiten des Schuldners auch im treuhänderlosen Entschuldungsverfahren gelten – ein Systembruch.
    - Verstößt ein masseloser Schuldner gegen Obliegenheiten, könnte wegen des Einzelvollstreckungskontextes und des damit geltenden Prioritätsgrundsatzes die Versagung der Entschuldung nur im Verhältnis zwischen dem Schuldner und dem die Obliegenheitsverletzung geltend machenden Gläubiger wirken. Gleichwohl sieht der Vorschlag insoweit die Versagung gegenüber allen benannten Gläubigern vor – ein weiterer Widerspruch.
    - Das InsOÄndG 2001 hat die siebenjährige Wohlverhaltensperiode um ein Jahr gekürzt. Dieser Maßnahme lag unter anderem die Erkenntnis zugrunde, dass allein die Verfahrensdauer weder unredliche Schuldner abschreckt, noch Gläubiger animiert, kürzere außergerichtliche Zahlungspläne zu bevorzugen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe will hingegen mit einem jetzt sogar achtjährigen Verfahren ohne aktuelle gegenläufige empirische Erkenntnisse diese gescheiterte Abschreckungsfunktion wiederbeleben.
  - Der **Vorschlag verstößt gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz**:
    - Während Schuldner mit einer, wenn auch unzureichenden Insolvenzmasse eine sechsjährige Wohlverhaltensperiode zu durchlaufen haben und diese im Falle von verwertbarem Neuvermögen nach zwei oder vier Jahren abkürzen können, vorausgesetzt, es sind 40 oder 20 Prozent der Insolvenzforderungen beglichen, werden masselose Schuldner einem achtjährigen Verfahren zugewiesen. Am Ende der acht Jahre werden sie zudem nur von den Forderungen entschuldet, die sie in ihrem Antrag angeben konnten. Jedes

<sup>8</sup> Siehe hierzu anschaulich Ahrens, ZVI 2005, S. 1

unverschuldete Nichtauffinden eines Gläubigers (insbesondere ein dem Schuldner unbekannt gebliebener Zessionar) geht zu Lasten der masselosen Schuldner.

- Wechseln masselose Schuldner nach einigen Jahren in das Verbraucherinsolvenzverfahren, weil nun verwertbares Neuvermögen entstanden ist, wird die Dauer des treuhänderlosen Entschuldungsverfahrens nur angemessen auf die dann beginnende sechsjährige Wohlverhaltensperiode angerechnet.
- Der **Vorschlag fördert** das unerwünschte sogenannte **Forum shopping**:
  - Eine Entschuldung im treuhänderlosen Entschuldungsverfahren hätte keine grenzüberschreitende Geltung. Denn die in Deutschland seit dem 31.05.2002 geltende EU-Verordnung Nr. 1364/2000 über Insolvenzverfahren verlangt hierfür ein Gesamtvollstreckungsverfahren. Mangels auch nur ansatzweiser Attraktivität des treuhänderlosen Entschuldungsverfahrens wäre eine Zunahme des sogenannten Forum shopping zu erwarten. Deutsche masselose Schuldner könnten stärker als bisher zum Beispiel die Entschuldung nach französischem Recht suchen.<sup>9</sup>
- Der **Vorschlag negiert berechnigte Gläubigerinteressen**:
  - Das Verfahren dient anders als § 1 S. 1 InsO nicht der Gläubigerbefriedigung.
  - Der Vorschlag verzichtet auf den Treuhänder. Die Kontrolle des Schuldners während der achtjährigen Verfahrensdauer obliegt dem einzelnen Gläubiger.
- Der **Vorschlag belastet die Länderhaushalte weiterhin**:
  - Die vorgesehene Abschaffung der Verfahrenskostenstundung konsolidiert die Justizkassen nur teilweise. Denn zum einen soll das Entschuldungsverfahren für masselose Schuldner gebührenfrei sein, was bedeutet, dass die gleichwohl entstehenden Verfahrenskosten aus den Justizhaushalten zu finanzieren sind, da die Insolvenzgerichte, wenn auch reduziert, involviert bleiben. Die Gestattung der Einzelvollstreckung lässt Vollstreckungsschutzanträge der masselosen Schuldner erwarten. Dies bedeutet Personal- und Sachaufwand bei den Vollstreckungsgerichten, aber auch Ausgaben für Prozesskostenhilfe, die den Schuldnern zu gewähren wäre.
  - Der Vorschlag lässt eine stärkere Belastung der Sozialhaushalte der Länder, der kommunalen Haushalte und für die Bundesagentur für Arbeit erwarten. Überschuldete, die noch einen Arbeitsplatz haben, aber frühestens nach acht Jahren entschuldet sind und dann eventuell noch nicht einmal von allen Verbindlichkeiten, laufen Gefahr, ihren

<sup>9</sup> Siehe hierzu Springeneer, Die gesetzlichen Entschuldungsverfahren in Europa und den USA, in: Verbraucherzentrale Bundesverband et. al. (Hrsg.), Schuldenreport 2006, Berliner Wissenschafts-Verlag, S. 362 ff.

Arbeitsplatz zu verlieren. Bereits arbeitslose Überschuldete werden aus denselben Gründen Schwierigkeiten haben, eine neue Anstellung zu finden. Längere Abhängigkeiten von staatlichen Zuschüssen sind damit programmiert.<sup>10</sup>

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgte **Abkehr** vom Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe war daher **zwingend**. Der Gesetzentwurf

- bettet die Entschuldung masseloser Schuldner in den sachlich angemessenen Kontext ein, nämlich in das Insolvenzverfahrensrecht;
- damit gelten die Einzelvollstreckungsverbote der §§ 89, 294 InsO;
- redliche Schuldner werden unter Aussparung des Insolvenzverfahrens direkt in die Wohlverhaltensperiode übergeleitet, um hier noch Haftungsmasse aufbauen zu können, die dann in einem pragmatischen Verfahren verteilt wird;
- der Treuhänder behält in der Wohlverhaltensperiode, soweit es für masselose Fälle sinnvoll ist, seine ordnende Funktion;
- die, wie bisher, nach sechs Jahren erreichbare Entschuldung umfasst auch alle Gläubiger;
- die Landesjustizhaushalte werden durch den Wegfall der Kostenstundung entlastet;
- eine überbotmäßige Belastung anderer öffentlicher Haushalte ist nicht zu erwarten, wenngleich gewisse Mehrausgaben für die finanziellen Träger der geeigneten Stellen nicht auszuschließen sind (siehe hierzu nachfolgend Punkt VIII.).

## 2. Unzulänglichkeiten der Regelungen für das Entschuldungsverfahren

Bei aller Zustimmung für den mit dem Gesetzentwurf nun eingeschlagenen Weg bedarf es aber noch der Korrektur vor allem dort, wo das vereinfachte Entschuldungsverfahren Zugangsbarrieren für redliche Schuldner zu einem wirtschaftlichen Neuanfang schafft, und wo es die bislang klare sachliche Zuständigkeit einzelner Verfahrensbeteiligten zu verwischen droht. Diese Defizite werden nachfolgend im Einzelnen dargestellt und um Korrekturvorschläge ergänzt.

### 2.1. Wer ist der „völlig mittellose Schuldner“?

Schuldner **ohne** Haftungsmasse, also mittellose Schuldner, sollen Zugang zum vereinfachten Entschuldungsverfahren erhalten. Eine Steigerung von mittellos gibt es nicht. Da Schuldner mit **begrenzter** Haftungsmasse Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren haben, bedarf es zur Abgrenzung des jeweiligen persönlichen Anwendungsbereichs nicht der Begrifflichkeit des „völlig mittellosen Schuldners“, die schon von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe für ihr Modell irrig eingeführt wurde. Die Steigerungsform klingt auch deshalb widersprüchlich, weil der Gesetzentwurf auch von einem „völlig mittellosen Schuldner“ eine Kostenbeteiligung

<sup>10</sup> Siehe hierzu auch den Beschluss der 82. Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 22.11.2005

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

erwartet. Die **Begrifflichkeit sollte** daher **aufgegeben werden**. Die **Bezeichnung** als „**masseloser Schuldner**“ genügt.

## 2.2. Wer sind die Gläubiger im Entschuldungsverfahren?

Gemäß § 286 S. 2 InsO-E (Art. 1 Nr. 13 des Gesetzentwurfs) wird der masselose Schuldner von den Verbindlichkeiten befreit, die im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Insolvenzforderungen gewesen „*wären*“. Konsequenterweise sprechen dann die §§ 289a, 289b und 292a InsO-E nicht mehr von Insolvenzgläubigern, sondern von „*Gläubigern*“. Mit dem direkten Übergang masseloser Schuldner vom Antragseröffnungsverfahren in das Restschuldbefreiungsverfahren gelten in der Wohlverhaltensperiode aber die einschlägigen Vorschriften der InsO, die Bezug nehmen auf die „*Insolvenzgläubiger*“ (siehe beispielsweise §§ 290, 294, 301 InsO). Hier scheinen Friktionen zwischen dem neuen Recht des Entschuldungsverfahrens und dem für masselose Schuldner fortgeltenden Recht des Restschuldbefreiungsverfahrens nicht ausgeschlossen zu sein. Um dies zu verhindern, **plädiert der vzbv dafür, auf die Bezugnahme einer hypothetischen Eröffnung des Insolvenzverfahrens in § 286 S. 2 InsO-E zu verzichten und stattdessen die Legaldefinition der Insolvenzgläubiger in § 38 InsO so zu erweitern**, dass auch die Gläubiger masseloser Schuldner erfasst sind, für die das Insolvenzverfahren nicht eröffnet wurde. Der neue Wortlaut des § 38 InsO könnte wie folgt lauten (die Änderungen sind fett hervorgehoben):

*„Die Insolvenzmasse dient zur Befriedigung der persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens **oder der Abweisung des Insolvenzeröffnungsantrags mangels Masse nach § 289a** begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben (Insolvenzgläubiger).“*

In den §§ 289a, 289b und 292a InsO wäre dann die Begrifflichkeit des Gläubigers an die erweiterte Legaldefinition des § 38 InsO anzupassen. § 286 S. 2 InsO-E wäre entsprechend zu streichen.

## 2.3. Prüfung der Einigungsaussichten ist mehr als ein Bescheinigungsakt

### 2.3.1. Legaldefinition der Aussichtslosigkeit: Lebensfremd und justizbelastend

Die mit Art. 1 Nr. 32 des Gesetzentwurfs vorgesehene fakultative Ausgestaltung des außergerichtlichen Einigungsverfahrens wird grundsätzlich begrüßt. Zum Nachweis gegenüber dem Insolvenzgericht, dass eine außergerichtliche Einigung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hätte, scheinen **die in § 305 Abs. 1 Nr. 1, 2. Hs. InsO-E gewählten Kriterien** aber **nicht geeignet** zu sein.

In der Praxis kommen Nullpläne zustande genau so wie Zahlungspläne mit einer Vielzahl von Gläubigern. Weder eine voraussichtlich niedrige Befriedigungsquote noch eine hohe Gläubigerzahl entscheiden daher allein über die Erfolgsaussicht eines Vergleichs.

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

Besonders unverständlich ist in diesem Zusammenhang das Festhalten an der Größenordnung „*mehr als 20 Gläubiger*“. Dass dieses kein funktionstaugliches Abgrenzungskriterium ist, hat sich bei der Bewertung der Überschaubarkeit der Vermögensverhältnisse eines ehemaligen Selbständigen gemäß § 304 Abs. 2 InsO erwiesen. Nicht umsonst wendet sich Art. 1 Nr. 30 des Gesetzentwurfs von dem Grenzwert „*weniger als 20 Gläubiger*“ ab und wählt einen neuen Weg für die Abgrenzung des Verbraucher- vom Regelinsolvenzverfahren. Das sich einmal als untauglich erwiesene Abgrenzungskriterium sollte nun nicht an anderer Stelle wieder eingeführt werden, wo sein Scheitern ebenfalls programmiert ist.

Der Grundsatz der Privatautonomie lässt alle Vergleiche zu. Statische Kriterien wie eine Mindestregulierungsquote und die Gläubigerzahl engen die Gestaltungsfreiheit unnötig ein. Sie halten engagierte geeignete Stellen/Personen zurück, Pläne, die unterhalb dieser Vorgaben verbleiben, zu erstellen. Genau so nehmen sie grundsätzlich gewillten Gläubigern den Anreiz, solche Pläne anzunehmen. In beiden Fällen ist damit die Chance vertan, von der Inanspruchnahme der Insolvenzgerichte abzusehen.

Kommerziellen, unseriösen Finanzsanierern/Schuldenregulierern, die schon heute für ihre Klienten keine ernsthaften Einigungsbemühungen betreiben<sup>11</sup>, liefert § 305 Abs. 1 Nr. 1, 2. Hs. InsO-E ungewollt hierfür hingegen die bislang fehlende Legitimationsgrundlage.

Wie das Ziel, Gläubiger nicht mehr obligatorisch mit Plänen zu traktieren, von denen die geeigneten Stellen kraft ihrer seit dem 01.01.1999 gesammelten Erfahrungen wissen, dass sie von wenigstens einem Gläubiger nicht akzeptiert werden, so erreicht werden kann, dass der Gestaltungsfreiheit der notwendige Raum belassen wird, zeigt das „**Alternativmodell zum Entschuldungsmodell**“ von Grote/Heyer.<sup>12</sup> Der dort vorgeschlagene § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-AE verzichtet vollständig auf eine enge Legaldefinition für die offensichtliche Aussichtslosigkeit.<sup>13</sup> Ihre Bestimmung obliegt vielmehr der Verantwortung der geeigneten Stellen/Personen. **Abweichend** von diesem Alternativvorschlag **spricht sich der vzbv** aber **dafür aus**, dass nicht nur im Falle eines gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuchs die wesentlichen Gründe des Scheiterns darzulegen sind, sondern diese **Darlegungspflicht auch für den Nachweis der offensichtlichen Aussichtslosigkeit** gelten soll. Der mögliche Wortlaut eines neuen § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO wird nachfolgend unter Punkt II. 2.3.4. vorgestellt.

<sup>11</sup> Siehe insoweit insbesondere Hackling, Die Bescheinigung durch geeignete Personen oder Stellen über das Scheitern der außergerichtlichen Einigung ohne Mitwirkung an der außergerichtlichen Einigung, ZVI 2006, S. 225; Grote/Heyer, ZInsO 2006, S. 1138 (1140)

<sup>12</sup> Grote/Heyer, Alternativentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung zur Regelung der Entschuldung mittelloser Personen, ZInsO 2006, S. 1138 ff.

<sup>13</sup> a.a.O., S. 1151, 1157

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

### 2.3.2. *Bescheinigung der Aussichtslosigkeit: Mehr als ein Stempel*

Der Gesetzentwurf geht irrig davon aus, dass der Wegfall des Zwangs zum außergerichtlichen Einigungsversuch in offensichtlich aussichtslosen Fällen bei den geeigneten Stellen erhebliche personelle Kapazitäten freisetze.<sup>14</sup>

Die Arbeitskraft ist momentan aber nicht vorrangig durch die außergerichtlichen Verhandlungen für masselose Schuldner gebunden. Diese Verhandlungen sind nur das Endprodukt der vorausgehenden eingehenden Aufarbeitung des Sachverhalts.

Diese Aufarbeitungen haben jedem Eröffnungsantrag zwingend voraus zu gehen, auch und gerade dann, wenn in aussichtslosen Fällen die Versendung eines Schuldenbereinigungsplans als entbehrlich gelten soll.

**Das außergerichtliche Einigungsverfahren strebt nicht nur den Abschluss eines Vergleichs an. Es dient in Fällen mit und ohne Masse zugleich der verlässlichen Vorarbeit für die dann im Antragseröffnungsverfahren anstehenden gerichtlichen Prüfungen.<sup>15</sup> Die sorgfältige – und auch belastbare<sup>16</sup> – Aufklärung der Aktiva und Passiva des Schuldners und seine persönliche Beratung über die Anforderungen des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens an ihn durch die geeigneten Stellen entlasten nicht nur die Justiz von einem Teil sonst erforderlicher eigener Recherchen, sondern auch den später hinzutretenden Treuhänder und bereiten damit insgesamt frühzeitig die Basis für ein geordnetes Verfahren.**

§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-E suggeriert mit der Begrifflichkeit „Aussichtslosigkeitsbescheinigung“, als ob diese wesentlichen Vorarbeiten in masselosen Fällen künftig obsolet seien. Damit würde aber das vereinfachte Entschuldungsverfahren insgesamt scheitern.<sup>17</sup> Ohne die vorbeschriebene Sachverhaltsaufarbeitung und persönliche Beratung des Schuldners sowie seine Vorbereitung auf das Entschuldungsverfahren würde sich der justizentlastende Effekt reduzieren, die Gerichte müssten mehr Sachverständige bestellen, deren Kosten der Justizkasse anheim fallen würden, redliche Schuldner würden mangels hinreichender Kenntnisse unverschuldet Obliegenheiten verletzen mit der Folge der Versagung der Restschuldbefreiung. Ein solches Szenario kann nicht ernsthaft gewollt sein.

Sollte dem neuen Gesetzeswortlaut wirklich die Vorstellung zugrunde liegen, dass die Aussichtslosigkeitsbescheinigung nicht mehr als das Durchzählen der Gläubiger oder die summarische Prognose einer Regulierungsquote von nicht mehr als fünf Prozent quittiert, würde dies auch einen – bislang nicht eingetretenen – Vertrauensverlust der Gerichte und der Gläubiger in die Tätigkeit der geeigneten Stellen/Personen nach sich ziehen.

<sup>14</sup> Gesetzentwurf vom 23.01.2007, Begründung A) Allgemeiner Teil, S. 19, und Begründung B) Besonderer Teil, S. 56

<sup>15</sup> Stephan, NZI 2006, S. 671 (673)

<sup>16</sup> Kohte, ZVI 2005, S. 9

<sup>17</sup> So auch Stephan, NZI 2006, S. 671 (673)

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

Um die vorgenannten Gefahren zu unterbinden, bedarf es daher einer **Klarstellung, dass es in der vorgerichtlichen Beratung bei Schuldnern mit und ohne Masse keinen qualitativen Unterschied geben kann und darf**. Hierzu sind die **Mindestanforderungen** an eine solche Beratung zu bestimmen. Unter dem nachfolgenden **Punkt II. 2.3.4.** macht der vzbv einen **Formulierungsvorschlag**.

2.3.3. *Aussichtslosigkeitsbescheinigung für masselose Selbständige: Unnötiger Formalismus*

*„Hat der Schuldner ein Regelinsolvenzverfahren beantragt, dessen Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird, so hat er zur Erlangung der Restschuldbefreiung ebenfalls die genannte Bescheinigung und die Verzeichnisse einzureichen.“<sup>18</sup>*

Das Interesse der Justiz daran, dass Selbständige, die nicht die Voraussetzungen für das Verbraucherinsolvenzverfahren erfüllen und damit nicht den amtlichen Antragsvordruck verwenden müssen, wenigstens dann geordnete Antragsunterlagen nachzureichen haben, wenn sie nach Abweisung ihres Regelinsolvenzantrags in das Restschuldbefreiungsverfahren übergehen wollen, ist nachvollziehbar.

Dieses Interesse verdeutlicht im Übrigen einmal mehr die bereits oben unter Punkt II. 2.3.2. beschriebene Bedeutung des vorgerichtlichen Verfahrens, das sich eben nicht nur auf den Vergleichsschluss konzentriert.

Das Begehren, für einen solchen Selbständigen nachträglich aber auch noch die Aussichtslosigkeit einer gütlichen Einigung bescheinigen zu lassen, ist hingegen überflüssig. Nach geltendem Recht unterliegt ein Selbständiger, der dem Anwendungsbereich des Regelinsolvenzverfahrens unterliegt, nicht dem Zwang eines außergerichtlichen Einigungsversuchs. Daran wird auch § 304 Abs. 2 InsO-E nichts ändern, soweit die Selbständigen unternehmerisch noch aktiv sind oder ihren Betrieb weniger als zwölf Monate vor ihrem Eröffnungsantrag eingestellt haben. Angesichts der fehlenden Pflicht für einen außergerichtlichen Einigungsversuch ist die nachträgliche Aussichtslosigkeitsbescheinigung künstlich. Ein Nutzwert besteht nicht, da ein Insolvenzgericht bereits die Masselosigkeit festgestellt hat.

**Der vzbv plädiert daher dafür, den Schuldnern, deren Regelinsolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wurde, nur die Beibringung der Verzeichnisse im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO aufzuerlegen.**

2.3.4. *Vorschlag für eine alternative Fassung des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-E*

Unter Zugrundelegung der Ausführungen unter Punkt II. 2.3.1. und 2.3.2. schlägt der vzbv für § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-E folgende modifizierte Fassung vor (die Änderungen sind fett hervorgehoben):

<sup>18</sup> Gesetzentwurf vom 23.01.2007, Begründung A) Allgemeiner Teil, S. 24

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

„(1) Mit dem schriftlich einzureichenden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 311) oder unverzüglich nach diesem Antrag hat der Schuldner vorzulegen:

1. eine Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle **nach vorheriger Prüfung der Aktiva und Passiva sowie der persönlichen Beratung über die Anforderungen des Verfahrens** ausgestellt ist und aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist oder **zur Überzeugung der geeigneten Person oder Stelle offensichtlich aussichtslos wäre; die wesentlichen Gründe für die Erfolglosigkeit oder Aussichtslosigkeit sind in der Bescheinigung darzulegen; die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind;**“

Bereits an dieser Stelle wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass wir dafür plädieren, den Schuldner nur dann zur Vorlage des Schuldenbereinigungsplans im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO-E zu verpflichten, wenn er die gerichtliche Zustimmungsersetzung im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 5 InsO-E beantragt (siehe hierzu noch nachfolgend Punkt III. 2.1.2.).

#### 2.4. Kostenvorschuss: Zugangshürde für die Wohlverhaltensperiode?

Mit Art. 1 Nr. 2 und 16 sowie Art. 10 Nr. 5 c) des Gesetzentwurfs haben masselose Schuldner, vergleichbar der Rechtslage vor Inkrafttreten des InsOÄndG 2001, einen Kostenvorschuss zu leisten, wenngleich mit 115 Euro in niedrigerer Höhe. Die Überleitung des Schuldners aus dem Insolvenzantragsverfahren in die Wohlverhaltensperiode ist vom Nachweis der Zahlung abhängig (§ 289a Abs. 1 S. 1 InsO-E).

Neben dem Motiv, mit einer Kostenbeteiligung der Schuldner die Landesjustizhaushalte von der Verauslagung der Verfahrenskosten zu befreien, wird sie auch pädagogisch begründet: „Über diesen Verfahrensbeitrag wird dem Schuldner deutlich gemacht, dass auch von ihm zur Erlangung der Restschuldbefreiung gewisse Anstrengungen erwartet werden.“<sup>19</sup>

Inwieweit aus einer solchen Zahlung abgeleitet werden kann, dass es dem Schuldner ernst ist, an der Bereinigung seiner Überschuldung mitzuwirken, darf allerdings bezweifelt werden. Mit einer solchen Argumentation wäre umgekehrt bei der grundlosen Ablehnung eines außergerichtlichen Zahlungsplans auch ein Abschlag von der Forderung des obstruierenden Gläubigers zu diskutieren.

<sup>19</sup> Gesetzentwurf vom 23.01.2007, Begründung A) Allgemeiner Teil, S. 25

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

Viel wichtiger ist aber die Frage, **ob** der **Kostenvorschuss** so bemessen ist, dass er **zumutbar** auch von solchen Schuldner aufgebracht werden kann, die von Sozialleistungen abhängig sind.<sup>20</sup>

Nach der **Grundidee des Gesetzentwurfs** hat ein masseloser Schuldner während der Dauer des Entschuldungsverfahrens inklusive der außergerichtlichen Vorbereitungsphase **monatlich etwa 13 Euro** aufzubringen, um die Verfahrenskosten (Gerichtsgebühr, Gerichtsvollziehergebühr und Treuhändermindestvergütung) zu begleichen. Da hierbei die durchschnittliche Dauer der außergerichtlichen Vorbereitungsphase – korrekt – mit sechs Monaten angegeben wird<sup>21</sup>, bricht aber genau an dieser Stelle die Kalkulation bereits zusammen. Denn um in dieser Zeit die Gerichtsgebühr von 75 Euro und die Gerichtsvollziehergebühr von 40 Euro ansparen zu können, müssten monatlich nicht 13 Euro, sondern **beinahe 20 Euro** aufgebracht werden. Fast 40 Euro wären es, wenn, was nicht ungewöhnlich ist, ein Ehepaar die Restschuldbefreiung anstrebt. So oder so wäre damit der Grenzwert von 13 Euro überschritten, den masselose Schuldner auch nach Ansicht des Bundesjustizministeriums maximal pro Monat tragen könnten.

Nur am Rande sei erwähnt, dass der **Gesetzentwurf für eine Reform des Kontopfändungsschutzes** vom 19.01.2007 ein **vollstreckungssicheres Ansparen der 115 Euro auf** dem dort vorgeschlagenen **Pfändungsschutzkonto nicht gestattet**. Im Gegenteil – der Gesetzentwurf senkt das Schutzniveau im Verhältnis zum geltenden § 850k ZPO sogar noch ab. Denn nach dem geplanten § 850k Abs. 1 ZPO-E würde ein Restguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto am Ende des ersten Kalendermonats im Folgemonat wie ein „neuer Zahlungseingang“ behandelt, auch wenn das Gesamtguthaben im ersten Kalendermonat nie den pfändungsfreien Sockelbetrag überschritten hat. Folge: Der pfändbare Betrag im zweiten Monat errechnet sich aus der Summe dieses Restguthabens und der neuen Zahlungseingänge im zweiten Kalendermonat und fällt damit deutlich höher aus als nach dem geltenden Kontopfändungsrecht. Der vzbv hat auf diesen unhaltbaren Zustand in seiner Stellungnahme gegenüber dem Bundesjustizministerium vom 23.03.2007 aufmerksam gemacht und eine Korrektur gefordert. In jedem Fall ist es notwendig, ab jetzt die insolvenzrechtlichen Regelungen für eine Kostenbeteiligung der Schuldner mit den Regelungen für das Pfändungsschutzkonto enger abzustimmen.

Eine **Lockerung der Kostenbeteiligung** wenigstens **für** solche masselosen **Schuldner, die ausschließlich Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem GSiG erhalten**, ist aber **unerlässlich**. Hierher gehören **auch** die sogenannten **Working poor**, die ergänzend staatliche Hilfen zum Lebensunterhalt beziehen. Das **InsOÄndG 2001** drehte sich im Kern darum, den **Ärmsten der Armen nicht länger den Zugang zur Restschuldbefreiung zu versperren**. Bei der jetzt geplanten

<sup>20</sup> Diese Frage der Zumutbarkeit hat auch Bundesjustizministerin Zypries anlässlich ihrer Rede zum 4. Deutschen Insolvenzrechtstag am 22.03.2007 gestellt ([http://www.bmj.de/enid/0,34dd9b6d6f6e7468092d093033093a0979656172092d0932303037093a09706d635f6964092d0934303833/Reden/Brigitte\\_Zypries\\_zc.html](http://www.bmj.de/enid/0,34dd9b6d6f6e7468092d093033093a0979656172092d0932303037093a09706d635f6964092d0934303833/Reden/Brigitte_Zypries_zc.html)).

<sup>21</sup> Gesetzentwurf vom 23.01.2007, Begründung A) Allgemeiner Teil, S. 25

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

Reaktivierung eines Kostenvorschusses muss die seinerzeitige Marschroute auch den vorliegenden Gesetzentwurf bestimmen.

**Insoweit sieht der vzbv Nachholbedarf und zwar in Form einer insolvenzrechtlichen Lösung.** Denn es ist völlig offen, ob und inwieweit Sozialfonds, die auch schon vor dem InsOÄndG 2001 nicht flächendeckend existierten oder eintraten, für bedürftige Schuldner den Kostenvorschuss übernehmen, oder ARGEN oder Arbeitgeber entsprechende Darlehen gewähren. Angesichts der Anhebung der SGB II-Regelsätze ab 01.07.2007 um monatlich lediglich zwei Euro gibt es auch keinerlei Anzeichen für eine Lösung des Problems über eine weitere Anhebung der Regelsätze.

Für eine insolvenzrechtliche Lösung gibt es **im Wesentlichen zwei Möglichkeiten:**

- Ähnlich wie das **Alternativmodell von Grote/Heyer** eine Verfahrenskostenstundung belässt, allerdings ausschließlich begrenzt auf die dort neu vorgesehene Gebühr für die Eingangstätigkeit des Treuhänders im ersten Jahr der Wohlverhaltensperiode (§ 13a Abs. 1, 2 InsVV-AE), könnte der Gesetzentwurf, **begrenzt auf den oben genannten Personenkreis**, eine **Stundung der 115 Euro**<sup>22</sup> einräumen. Die Belastung für die Justizhaushalte bliebe überschaubar. Denn mit dem Verzicht auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden sie pro masselosen Fall von etwa 831,10 Euro Stundungsausgaben entlastet.<sup>23</sup> Bei angenommenen 80.000 masselosen Schuldnern, die pro Jahr das Entschuldungsverfahren beantragen, und von denen, wiederum angenommen, 70 Prozent (56.000) von den oben genannten Sozialleistungen abhängen, verblieben damit Stundungsausgaben von 6,44 Mio. Euro im Jahr (56.000 x 115 Euro). Um ihren Rückfluss zu garantieren, könnte die **Restschuldbefreiung**, wie im Alternativmodell von Grote/Heyer<sup>24</sup>, **von der Rückzahlung der 115 Euro innerhalb eines bestimmten Zeitraums** (bei Grote/Heyer zwei Jahre) **nach Ende der Wohlverhaltensperiode abhängig** gemacht werden.
- Ansonsten käme eine insolvenzrechtliche **Härtefallregelung** der Gestalt in Betracht, dass der oben genannte Personenkreis ganz oder teilweise von dem Kostenvorschuss entbunden wird.

## 2.5. Der Gerichtsvollzieher: Ein teurer Fremdkörper

Außer Frage steht das Recht der Gläubiger, wegen des Verzichts auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf anderem Wege „*in etwa die gleiche Gewissheit über die Vermögensverhältnisse des Schuldners wie in einem formalen Insolvenzverfahren*“<sup>25</sup> zu erlangen.

<sup>22</sup> Zur Forderung des vzbv auf den Verzicht des Gerichtsvollziehers, womit sich der Kostenvorschuss und damit der Stundungsbetrag auf die Gerichtsgebühr von 75 Euro reduzieren würden, siehe nachfolgend Punkt II. 2.5.

<sup>23</sup> Siehe hierzu bereits Fn. 3

<sup>24</sup> Siehe insoweit § 300 Abs. 3 InsO-AE, Heyer/Grote, ZInsO 2006, S. 1138 (1144-1146, 1151, 1156)

<sup>25</sup> Gesetzentwurf vom 23.01.2007, Begründung A) Allgemeiner Teil, S. 21

Zu diesem Zweck führt der Gesetzentwurf mit Art. 1 Nr. 16 in Verbindung mit Art. 11 den Gerichtsvollzieher als neuen Verfahrensbeteiligten ein. Er soll gemäß § 289a Abs. 3 InsO-E **nach** der Entscheidung des Gerichts, dass der Schuldner masselos ist (§ 289a Abs. 1 S. 1 InsO-E), und **vor** der Ankündigung der Wohlverhaltensperiode mit dem Schuldner die Verzeichnisse nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO „erörtern“, der dann wiederum die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner dort gemachten Angaben gegenüber dem Gerichtsvollzieher eidesstattlich zu versichern hat.

Nach Ansicht des Bundesjustizministeriums ist die Einschaltung des Gerichtsvollziehers ein Ausgleich dafür, dass das Vermögen des Schuldners im vereinfachten Entschuldungsverfahren nicht durch einen Insolvenzverwalter oder Treuhänder ermittelt wird. *„Insofern ist die Einbindung eines Gerichtsvollziehers auch eine Art vertrauensbildende Maßnahme für den Gläubiger.“*<sup>26</sup>

Die **Einbindung macht keinen Sinn**. Wo ist der Mehrwert für ein „*zutreffendes Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners*“<sup>27</sup>, wenn der Gerichtsvollzieher erst aktiv werden kann, nachdem das Gericht bereits die Masselosigkeit festgestellt hat? Wo ist der Mehrwert für die Gläubiger, wenn der Gerichtsvollzieher die von den geeigneten Stellen/Personen bereits erstellten und dem Insolvenzgericht vorgelegten Verzeichnisse, die zudem unstreitig als belastbar gelten, noch einmal mit dem Schuldner erörtert? **Schon der Zeitpunkt** der Einbindung ist damit **falsch gewählt**.

Der Gerichtsvollzieher wird bei den Gläubigern nicht für eine höhere Akzeptanz des Entschuldungsverfahrens sorgen. Gläubiger bemängeln schon heute die Qualität der eidesstattlichen Versicherung zugrunde liegenden Vermögensverzeichnis – also die Qualität der Überprüfung der Aktivmasse eines Schuldners durch den Gerichtsvollzieher. Nun wird vom Gerichtsvollzieher im Entschuldungsverfahren auch noch erwartet, die Passivmasse des Schuldners stärker zu prüfen. Mit dieser Zusatzaufgabe wird auch der Abstand zwischen der Gebühr für die Abnahme der herkömmlichen eidesstattlichen Versicherung nach § 899 ZPO in Höhe von 30 Euro und der Gebühr nach Art. 11 des Gesetzentwurfs in Höhe von 40 Euro begründet.<sup>28</sup> Aber auch insoweit ist der **Gesetzentwurf widersprüchlich**. Während er an anderer Stelle, nämlich bei der Verteilung neuen Vermögens in der Wohlverhaltensperiode (**Art. 1 Nr. 20**) der **Überprüfung der Passivmasse durch die geeigneten Stellen überragende Bedeutung** beimisst, wenn er betont, dass *„mit Hilfe der geeigneten Person oder geeigneten Stelle ein Forderungsverzeichnis erstellt wurde, kann dieses bei relativ überschaubaren Beträgen als Verteilungsschlüssel herangezogen werden“*<sup>29</sup>, soll dieses Forderungsverzeichnis vor der Überleitung des masselosen

<sup>26</sup> Bundesjustizministerin Zypries anlässlich ihrer Rede zum 4. Deutschen Insolvenzrechtstag am 22.03.2007

([http://www.bmj.de/enid/0,34dd9b6d6f6e7468092d093033093a0979656172092d0932303037093a09706d635f6964092d0934303833/Reden/Brigitte\\_Zypries\\_zc.html](http://www.bmj.de/enid/0,34dd9b6d6f6e7468092d093033093a0979656172092d0932303037093a09706d635f6964092d0934303833/Reden/Brigitte_Zypries_zc.html)). Siehe insoweit auch den Gesetzentwurf vom 23.01.2007, Begründung A) Allgemeiner Teil, S. 20

<sup>27</sup> a.a.O., S. 21

<sup>28</sup> a.a.O., S. 24

<sup>29</sup> a.a.O., S. 27 (Hervorhebungen sind nicht Bestandteil des Originals)

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

Schuldners in die Wohlverhaltensperiode plötzlich einer Überprüfung durch den Gerichtsvollzieher bedürfen. Und das, wo die Überprüfung der Passivmasse ohnehin nicht zu den Standardaufgaben eines Gerichtsvollziehers gehört.

Rein vorsorglich wird an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass die vorgerichtliche Überprüfung der Passivmasse durch die geeigneten Stellen auch dann eine unerlässliche Vorarbeit ist, wenn zu ihrer Überzeugung eine außergerichtliche Einigung aussichtslos ist. Die Gerichtsvollzieher haben somit nicht dafür bereit zu stehen, eine Aufgabe zu übernehmen, die die geeigneten Stellen in den masselosen Fällen angeblich nicht mehr ausüben werden – die geeigneten Stellen müssen sie uneingeschränkt weiterhin ausüben.

Der Gerichtsvollzieher wird die Insolvenzgerichte nicht davon abhalten können, auf die Bestellung von **Sachverständigen** zur Überprüfung der Vermögensverhältnisse des Schuldners zu verzichten. Die Qualifikation der Gerichtsvollzieher reicht nicht aus, um bei komplexen Sachverhalten beispielsweise das Bestehen einer Forderung des Schuldners gegen einen Drittschuldner oder gar Anfechtungstatbestände prüfen zu können.

Die Einbindung des Gerichtsvollziehers wird schließlich die **Überleitung masseloser Schuldner in die Wohlverhaltensperiode verzögern**. Bis zur Vorlage der eidesstattlichen Versicherung ruht beim Insolvenzgericht das Verfahren über den Antrag auf Restschuldbefreiung (§ 289a Abs. 3 S. 2 InsO-E). Angesichts der schon heute bestehenden Klagen über die „Schnelligkeit“ des Gerichtsvollzieherwesens ist nicht davon auszugehen, dass Gerichtsvollzieher ihren neuen Pflichten nach § 289a Abs. 3 InsO-E zeitnah nachkommen können. Jede Verzögerung **macht** aber ein **Stück des positiven Effekts der Aussparung eines eröffneten Insolvenzverfahrens wieder zunichte**.

Der **vzbv fordert** daher die **Herausnahme des Gerichtsvollziehers** aus dem Gesetzentwurf. Für das Vertrauen der Gläubiger dürfte es ausreichen, wenn die **Schuldner künftig verpflichtet** sind, bereits **im Antrag die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer dort gemachten Angaben an Eides statt zu versichern**. Unvollständige oder falsche Angaben wären dann mit den Sanktionsmöglichkeiten nach §§ 156, 163 StGB und mit der Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO verbunden. Einen ähnlichen Weg haben nahezu alle Alternativmodelle zum treuhänderlosen Entschuldungsverfahren der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgeschlagen.<sup>30</sup> Zur Umsetzung bietet sich der Formulierungsvorschlag des **Alternativmodells von Grote/Heyer für § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO** an (die Ergänzung ist fett hervorgehoben):

*„(1) Mit dem schriftlich einzureichenden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 311) oder unverzüglich nach diesem Antrag hat der Schuldner vorzulegen:  
(...)“*

<sup>30</sup> Wegen eines Überblicks siehe Springeneer, ZVI 2006, S. 1 (8-12)

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

3. *ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen ihn gerichteten Forderungen; den Verzeichnissen und der Vermögensübersicht ist die **eidesstattliche** Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind;“*

Mit der Streichung des Gerichtsvollziehers würde sich zugleich der **Kostenvorschuss auf 75 Euro reduzieren**. Damit würde wieder die Kalkulation hinkommen, dass ein masseloser Schuldner während der vorgerichtlichen Phase etwa 13 Euro im Monat zurückzulegen hätte, um den Kostenvorschuss anzusparen. Allerdings bleibt ohne die unter Punkt II. 2.4. angemahnte Korrektur beim geplanten Pfändungsschutzkonto immer noch das Problem des fehlenden Pfändungsschutzes für angesparte Sockelfreibeträge bestehen. Auch 75 Euro können sich im Einzelfall noch als faktische Zugangshürde darstellen. Aber selbst bei der unter Punkt II. 2.4. vorgeschlagenen Stundung des Kostenvorschusses würde die dort errechnete Belastung der Justizhaushalte nur noch 4,2 Mio. Euro im Jahr ausmachen (56.000 Verfahren mit x 75 Euro).

## 2.6. Fortgeltung des § 114 Abs. 1 InsO widerspricht den Gläubigerinteressen

Ist die Überleitung des masselosen Schuldners in die Wohlverhaltensperiode vollzogen, soll gemäß § 289a Abs. 2 InsO-E immer noch die 24-monatige Privilegierung eines Lohnabtretungsgläubigers nach § 114 Abs. 1 InsO gelten.

Für diese Privilegierung gibt es **keinen sachlichen Grund**:

- Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 20.03.2003<sup>31</sup> festgestellt, dass die auf 24 Monate begrenzte Wirkung der Rechte aus einer Lohnabtretung nicht die Position des Lohnabtretungsgläubigers beschneidet, sondern § 114 Abs. 1 InsO das Verbot des § 81 InsO unterläuft und damit den Lohnabtretungsgläubiger im Verhältnis zu den übrigen Insolvenzgläubigern unangemessen privilegiert.
- Die Lohnabtretung spielt bei der Minimierung des Kreditausfallrisikos seit langem keine praktische Rolle mehr. Sie ist abgelöst durch den den Kreditnehmern aufgedrängten Abschluss einer Kreditausfallversicherung<sup>32</sup> sowie durch den Übergang zu einer – angeblich – risikoadjustierten Kreditbepreisung auf der Grundlage eines standardisierten Kredit-Scoring.

Der **vzbv fordert**, dass dieser Realität endlich durch die **Streichung des § 114 Abs. 1 InsO** Rechnung getragen wird. Insoweit ist damit auch **§ 289a Abs. 2 InsO-E** zu streichen.

<sup>31</sup> ZInsO 2003, S. 372

<sup>32</sup> Siehe hierzu die aktuellen Erkenntnisse des vzbv und der Verbraucherzentralen: <http://www.vzbv.de/go/presse/833/index.html>

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

## 2.7. Klarstellungsbedarf bei der Verteilung neuen Vermögens

Die Gestaltung für ein **vereinfachtes Verteilungsverfahren** unter den Voraussetzungen des § 292a Abs. 1 InsO-E (Art. 1 Nr. 20 des Gesetzentwurfs) bietet einen pragmatischen, kostengünstigen und interessengerechten Ersatz für die fehlende (Wirkung der) Forderungsfeststellung und das fehlende Schlussverzeichnis. Die Bezugnahme auf das mit Hilfe der geeigneten Stellen/Personen erstellte Forderungsverzeichnis ist die richtige Konsequenz aus der Validität und Belastbarkeit ihrer Vorarbeiten.<sup>33</sup>

Auch das Prozedere für das **reguläre Verteilungsverfahren** nach § 292a Abs. 2, 3 InsO-E ist vertretbar.

Der **Grenzwert** von unter beziehungsweise über **1.000 Euro**, der über den Zugang zu einem der beiden Verteilungsverfahren entscheidet, hat in der Fachöffentlichkeit jedoch von Beginn an insoweit für Diskussion gesorgt, als dass **Unsicherheit** darüber besteht, **wann und wie** beispielsweise ein Betrag über **1.000 Euro erreicht sein muss**, um die Verteilung nach § 292a Abs. 2 S. 1 InsO-E auszulösen.

Trotz des Verweises in § 292a Abs. 1 S. 1 auf § 292 Abs. 1 S. 2 InsO-E bleibt eine Restunklarheit, ob der Betrag beispielsweise am Ende eines Jahres der Wohlverhaltensperiode als Summe mehrerer Kleinbeträge erreicht sein kann/muss. Der **vzbv plädiert** daher **für** eine entsprechende **Klarstellung in § 292a InsO-E**.

Trotz allen Pragmatismus, der für die Verteilung neuen Vermögens während der Wohlverhaltensperiode angezeigt ist, erscheint die **Überleitungsregelung in § 292a Abs. 1 S. 3 InsO-E** nur ansatzweise gerechtfertigt. Danach reicht bereits die Behauptung eines Gläubigers aus, an dem Betrag unter 1.000 Euro im Vergleich mit den anderen Gläubigern unangemessen beteiligt worden zu sein, um das (kosten-)aufwändigere reguläre Verteilungsverfahren auszulösen. Da aus den vorgenannten pragmatischen Erwägungen heraus offenbar eine Überprüfung der Richtigkeit dieser Behauptung nicht erfolgen soll, sieht das Gesetz keine „Sanktion“ für den Fall vor, dass sich der Vorwurf des Gläubigers als haltlos erweist. Vergleicht man den Aufwand des regulären Verteilungsverfahrens mit dem Aufwand, im Rahmen des vereinfachten Verteilungsverfahrens die Richtigkeit eines Gläubigeraufwandes zu überprüfen, dürfte letzterer geringer ausfallen. Der **vzbv plädiert** daher **dafür**, § 292a Abs. 1 S. 3 InsO zu ergänzen, dass der **Gläubiger** seinen **Einwand**, ähnlich wie bei § 309 Abs. 2 InsO-E, **glaubhaft zu machen** hat.

## 2.8. Treuhändermindestvergütung: Zugangshürde für die Restschuldbefreiung?

Mit Art. 1 Nr. 25 in Verbindung mit Art. 1 Nr. 2 stellt der Gesetzentwurf wieder die Rechtslage her, wie sie vor Inkrafttreten des InsOÄndG 2001 galt.

<sup>33</sup> Kohte, ZVI 2005, S. 9

Dieser Schritt ist grundsätzlich gerechtfertigt. Denn vor Verabschiedung des InsOÄndG 2001 ging es um die Überwindung des Gerichtskostenvorschusses, der sich in solchen Gerichtsbezirken für masselose Schuldner als Eingangshürde erwies, die keine Prozesskostenhilfe gewährten. Eine Stundung auch der Treuhändermindestvergütung, wie sie dann aber das InsOÄndG 2001 vorsah, war hingegen nicht gefordert worden.<sup>34</sup> Sie scheint auch in der Praxis nicht zwingend notwendig zu sein. Erste Untersuchungen zeigen jedenfalls, dass Schuldner, die noch die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens beantragt haben, auf einen Stundungsantrag für die Treuhändermindestvergütung verzichten und diese auch ganz überwiegend aufbringen.<sup>35</sup>

Da in der Wohlverhaltensperiode das Vollstreckungsverbot des § 294 InsO gilt und sich die wirtschaftliche Situation des Schuldners langsam stabilisiert, scheint damit anders als beim Kostenvorschuss (siehe Punkt II. 2.4.) das Risiko eines Zugangshindernisses zur Restschuldbefreiung durch die Treuhändermindestvergütung deutlich niedriger zu sein. Demzufolge sehen auch alle Alternativentwürfe zum „treuhänderlosen Entschuldungsverfahren“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ebenfalls die Übernahme der Treuhändermindestvergütung auch durch masselose Schuldner vor.<sup>36</sup> Wobei bis auf den Alternativvorschlag von Grote/Heyer alle anderen davon ausgehen, dass die Mindestvergütung in masselosen Fällen auf dem Niveau des geltenden § 14 Abs. 3 InsVV verbleibt.

Ähnlich wie schon unter Punkt II. 2.4. ausgeführt, ist trotz dieser anderen Ausgangssituation in der Wohlverhaltensperiode nicht auszuschließen, dass masselose Schuldner, die auf öffentliche Hilfen zum Lebensunterhalt angewiesen sind, diese Mindestvergütung nicht oder zumindest nicht in jedem Jahr der Wohlverhaltensperiode aufbringen können. Sie laufen damit Gefahr, die Restschuldbefreiung nicht zu erlangen, wenn der Treuhänder die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 298 Abs. 1 InsO-E beantragt. Schuldner, die zahlen wollen, dies aber nicht können, sollten in dieser Form aber nicht „bestraft“ werden. Nach **Ansicht des vzbv** bedarf es daher auch für die Treuhändermindestvergütung einer **insolvenzrechtliche Härtefallregelung**. Diese sollte und kann wegen der oben beschriebenen Ausgangssituation aber **auf ganz eng umrissene Ausnahmen begrenzt** werden. Mit einem so begrenzten persönlichen Anwendungsbereich könnte sich die übrige Gestaltung an **das Alternativmodell Grote/Heyer anlehnen**. Die dort in § 293 Abs. 1 S. 2, 3 InsO-AE vorgesehene Stundung betrifft zwar nur die mit § 13a Abs. 1, 2 InsVV-AE eingeführte Gebühr des Treuhänders. Die **Grundidee**, wonach der Treuhänder einen Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse frühestens am Ende des ersten Jahres der Wohlverhaltensperiode erhält und es dem Schuldner obliegt, die gestundete Treuhändergebühr spätestens zwei Jahre nach Ende der Wohlverhaltensperiode zu begleichen, da ansonsten die Restschuldbefreiung versagt

<sup>34</sup> Siehe insoweit auch noch einmal: Grote/Heyer, ZInsO 2006, S. 1138 (1143)

<sup>35</sup> Grote/Müllers, ZInsO 2006, 187

<sup>36</sup> Hofmeister/Jäger, ZVI 2005, S. 180; Springeneer, ZVI 2006, S. 1; Grote/Heyer, ZInsO 2006, S. 1138

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

wird (§ 295 Abs. 1 Nr. 5 InsO-AE), wäre aber auch auf die Treuhändermindestvergütung **übertragbar**.

Angesichts der oben beschriebenen empirischen Erkenntnisse über die Zahlung der Treuhändermindestvergütung dürfte davon auszugehen sein, dass ein so gestalteter „Ausnahmetatbestand“ zusammen mit der in Punkt II. 2.4. geforderten Härtefallregelung die Belastung der Justizhaushalte immer noch erträglich gestaltet. Denn auf der anderen Seite sind die Einsparungen der Kosten durch den Verzicht auf das eröffnete Insolvenzverfahren sowie bei der Beratungshilfe (Art. 6 des Gesetzentwurfs) zu sehen.

## 2.9. Ungewisser Bestand des Entschuldungsverfahrens bei steigenden Treuhänder- und Gerichtsvollziehergebühren

Das neue Entschuldungsverfahren bewegt sich in dem Zielkonflikt, einerseits die Kostenbeteiligung der masselosen Schuldner zumutbar zu gestalten, andererseits nicht die Augen für eine **auskömmliche Treuhändervergütung** zu verschließen. Denn nicht nur die Gläubiger müssen das neue Verfahren akzeptieren, auch die Treuhänder.

Dem ersten Ziel kommt der Gesetzentwurf zunächst insoweit nach, als er die vom Schuldner zu tragende Treuhändermindestvergütung unverändert auf dem Niveau des geltenden § 14 Abs. 3 InsVV belässt.

Mit Blick auf das zweite Ziel kann sich dies aber als Bumerang erweisen. Gerade die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat den Verzicht auf den Treuhänder in ihrem Entschuldungsmodell unter anderem damit begründet, dass kein Treuhänder länger bereit sei, für 100 Euro pro Jahr der Wohlverhaltensperiode zu arbeiten, und daher § 14 Abs. 3 InsVV über kurz oder lang nach oben korrigiert werden müsse.

Der Gesetzentwurf rechtfertigt den Beibehalt der 100 Euro hingegen damit, dass die Aufgaben des Treuhänders im Entschuldungsverfahren begrenzt sind. Das ist richtig, soweit es bis zum Ende des Verfahrens unverändert bei der Masselosigkeit bleibt. Andererseits haben die seit dem 01.01.1999 unveränderten 100 Euro bereinigt von Preissteigerungsraten heute einen ganz anderen Wert. So plädiert denn auch der Alternativentwurf von Grote/Heyer für eine Anhebung auf 120 Euro zuzüglich einer Auslagenpauschale von grundsätzlich 30 Euro plus Mehrwertsteuer (§ 14 Abs. 3, 4 InsVV-AE). Daneben räumt er dem Treuhänder für Anfangstätigkeiten eine gesonderte Gebühr in Höhe von wenigstens 250 Euro zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer (§ 13a Abs. 1, 2 InsVV-AE) ein, wobei diese dem Schuldner gestundet werden kann (§ 293 Abs. 1 S. 2 InsO-AE).<sup>37</sup>

Anders sieht die Arbeitsbelastung jedoch dann aus, wenn der Treuhänder wegen Neuerwerbs in der Wohlverhaltensperiode im Sinne von § 292a Abs. 2 InsO-E aktiv werden muss. Für diesen Fall räumt beispielsweise der Alternativentwurf von Grote/Heyer dem Treuhänder eine weitere Gebühr von ebenfalls wenigstens 250 Euro

<sup>37</sup> Grote/Heyer, ZInsO 2006, S. 1138 (1144-1146, 1152)

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

(zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer) für die Erstellung des Verteilungsverzeichnisses ein (§ 13a Abs. 3 InsVV-AE).<sup>38</sup> Sie wäre aus der Masse zu begleichen. Des Weiteren wird der Treuhänder gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 InsVV-AE in Höhe von 25 Prozent an den ersten 5.000 Euro Verteilungsmasse beteiligt. Gemäß Art. 8 Nr. 4 des Gesetzentwurfs hingegen erhöht sich der Anteil des Treuhänders an den ersten 25.000 Euro lediglich von fünf auf sieben Prozent. Angenommen, der anfangs masselose Schuldner würde einen Neuerwerb von 2.000 Euro erlangen, würde sich damit die Vergütung des Treuhänders von derzeit 100 Euro auf dann 140 Euro erhöhen. Gelingt damit eine Kompensation für das nach dem Gesetzentwurf unveränderte Niveau der Treuhändermindestvergütung?

Klar wird damit eines: Das **Entschuldungsmodell kann schon kurzfristig scheitern**, wenn die Treuhänder mit der vom Gesetzentwurf vorgesehenen Vergütung derart unzufrieden sind, dass sie, wie schon 2003/04, die InsVV gerichtlich überprüfen lassen und auf diesem Wege eine Gebührenerhöhung erzwingen. Damit würde die Kalkulation der Eigenbeteiligung der Schuldner, pro Monat maximal 13 Euro zurücklegen zu müssen, endgültig in sich zusammenfallen. Masselose Schuldner, die aber das Doppelte oder gar mehr zur Finanzierung ihrer Restschuldbefreiung aufbringen müssten, hätten keine realistische Chance mehr auf einen Neuanfang und blieben in der – teureren – staatlichen Alimentation.

Dieses Szenario gilt es zu verhindern. Damit die Treuhänder ohne zusätzliche Belastung der Schuldner das neue Entschuldungsverfahren in der Weise akzeptieren können, dass sich für sie eine kosteneffiziente Spezialisierung auf masselose Entschuldungs- und sonstige Kleinverfahren rechnen kann<sup>39</sup>, **plädiert der vzbv** sowohl abweichend vom Gesetzentwurf als auch abweichend vom Alternativmodell Grote/Heyer **für folgende vermittelnde Lösung:**

- **Es bleibt zwar bei dem derzeitigen Netto-Niveau der Treuhändermindestvergütung** gemäß § 14 Abs. 3 InsVV. Denn angesichts der unter Punkt II. 2.8. vorgeschlagenen Härtefallregelung wäre eine Anhebung auch für die Justizhaushalte nicht zumutbar. Überlegenswert ist jedoch die Umsetzung des Vorschlags für eine **Auslagenpauschale**, wie sie Grote/Heyer in § 14 Abs. 4 InsVV-AE<sup>40</sup> einführen.
- Des Weiteren ist Art. 8 Nr. 4 des Gesetzentwurfs so zu ändern, dass analog zu Grote/Heyer zunächst eine **neue Staffelung möglicher Verteilungsbeträge in § 14 Abs. 2 InsVV** eingeführt wird. Die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 InsVV-AE insoweit vorgeschlagene Anfangssumme von **5.000 Euro** erscheint mit Blick auf anfänglich masselose Fälle realistisch. Die weiteren Stufen könnten dann „bis 10.000 Euro, bis 25.000 Euro“ et cetera umfassen. Der Treuhänder sollte von

<sup>38</sup> a.a.O., S. 1146, 1152

<sup>39</sup> Siehe insoweit a.a.O., S. 1144: „Gerade in masselosen Verfahren, in denen nur die Mindestgebühr anfällt, ist die Tätigkeit des Treuhänders sehr begrenzt und kann mit einer entsprechenden EDV-Unterstützung routinemäßig abgewickelt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Tendenz noch verstärken wird und dass sich diese Tätigkeiten auf speziell für diese Arbeit ausgerichtete Büros konzentrieren werden, die damit eine Vielzahl von gleich gelagerten Fällen betreuen können. Diese benötigen nicht einen ähnlich aufwändigen Apparat wie ihn Insolvenzverwalter vorhalten müssen, die schnell unter Umständen große Unternehmen fortführen müssen.“

<sup>40</sup> Grote/Heyer, ZInsO 2006, S. 1138 (1152)

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

den ersten 5.000 Euro allerdings nicht 25 Prozent erhalten. Dieser Anteil geht unangemessen hoch zu Lasten der Gläubigerbefriedigung. Der vzbv schlägt daher einen **Anteil von 15 Prozent** vor.

Die gemäß Art. 11 des Gesetzentwurfs mit 40 Euro festgeschriebene **Gerichtsvollziehergebühr steht ebenfalls auf tönernen Füßen**, denn die **Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens** mit entsprechend anzupassender – dann voraussichtlich dreimal höherer – Gebührenstruktur ist nicht vom Tisch. Zusammen mit dem oben beschriebenen Risiko einer Erhöhung der Treuhändermindestvergütung, wenn nicht auf andere Weise für eine auskömmliche Vergütung gesorgt wird, könnte eine Erhöhung der Gerichtsvollziehergebühr für das Entschuldungsverfahren das Aus bedeuten. Es begäbe eine neue, mühsame Reformdiskussion um die „richtige“ Entschuldung masseloser Personen. In diesem Zusammenhang **fordert der vzbv daher noch einmal die Streichung des – sachlich unnötigen – Gerichtsvollziehers aus dem neuen Verfahren.**

### III. Zu den Modifikationen des Verbraucherinsolvenzverfahrens

#### 1. Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht und Vorzüge gegenüber dem Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe

Der vzbv begrüßt, dass der Gesetzentwurf mit Art. 1 Nr. 32 bis 36 die Elemente des bisherigen gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens, die die Chance für einen Vergleich aufrechterhalten, mit dem außergerichtlichen Einigungsverfahren verknüpft. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird damit zu Recht zur alleinigen Entscheidungsgrundlage auch im gerichtlichen Zustimmungseretzungsverfahren.

Positiv sind auch die Folgen zu bewerten, die mit der Streichung der §§ 312 bis 314 InsO einhergehen (Art. 1 Nr. 38 des Gesetzentwurfs). Denn damit sind die Vorschriften zum Insolvenzplan (§§ 217 bis 269 InsO) anwendbar. Sie lassen neue interessante Verhandlungsspielräume erwarten. Außerdem sehen sie Folgen für obstruierende Gläubiger vor. In geeigneten Fällen kann künftig auch die bislang verbotene Eigenverwaltung angeordnet werden (§§ 270 bis 285 InsO), die das Selbsthilfepotential von Schuldnern besonders stabilisiert beziehungsweise stärkt.

Im Vergleich mit dem Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“ fällt vor allem positiv auf, dass der Gesetzentwurf für masselose Schuldner vorsieht, dass sie auch im Falle des Neuerwerbs (§ 292a InsO-E) im Entschuldungsverfahren verbleiben können. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe sah für diesen Fall hingegen komplizierte, aufwändige und nicht sachgerechte Überleitungsregelungen in das Verbraucherinsolvenzverfahren vor (siehe insoweit schon Punkt II.1.).

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

## 2. Unzulänglichkeiten der Änderungen

### 2.1. Potential einvernehmlicher Schuldenbereinigung noch nicht ausgeschöpft

Der Gesetzentwurf betont, den außergerichtlichen Einigungsversuch stärken zu wollen und benennt die Vorzüge von Vergleichen gegenüber dem Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren richtig.<sup>41</sup> Allerdings wird es wie in den Entwürfen vorheriger Jahre versäumt, offensichtliches Störpotential für zielgerichtete Vergleichsgespräche auszuräumen. Die Neugestaltung des gerichtlichen Zustimmungseretzungsverfahrens trägt auch noch Verbesserungspotential in sich.

#### 2.1.1. Immer noch Störungen außergerichtlicher Verhandlungen möglich

##### 2.1.1.1 Zu kurz bemessene Rückschlagsperre

Über Art. 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs verbleibt es trotz der durch Art. 1 Nr. 38 des Gesetzentwurfs bewirkten Streichung von 312 Abs. 1 S. 3 InsO bei der **dreimonatigen** Rückschlagsperre.

Sie dient dazu, „*Störungen des außergerichtlichen Einigungsversuchs durch den Vollstreckungszugriff einzelner Gläubiger zu unterbinden.*“<sup>42</sup> Um dieses Ziel zu erreichen, **reicht** aber eine Drei-Monats-Frist **nicht aus**, weil sie nicht die reale Dauer außergerichtlicher Verhandlungen widerspiegelt. Diese liegt durchschnittlich bei sechs Monaten. Diese Dauer erkennt der Gesetzentwurf an anderer Stelle bereits an, nämlich wenn es um die Dauer der Ansparphase der Verfahrenskosten von 75 Euro geht, die ein masseloser Schuldner für das „vereinfachte Entschuldungsverfahren“ aufzubringen hat. So heißt es hierzu beispielsweise: „*Vor Einleitung des Verfahrens hat der Schuldner somit ungefähr ein halbes Jahr lang diesen Betrag zurückzulegen, um die Verfahrenskosten in Höhe von 75 Euro aufzubringen.*“<sup>43</sup> „Ein halbes Jahr“ ist als durchschnittliche Verhandlungsdauer auch für die Schuldner realistisch, die ihren Gläubigern außergerichtlich Zahlungen anbieten wollen und können. Die Orientierung an der Drei-Monats-Frist des § 131 Abs. 1 Nr. 2, 3 InsO überzeugt hingegen nur teilweise. Auch wenn §§ 88, 129 ff. InsO dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung Geltung verschaffen sollen, knüpfen beide an verschiedene Rechtshandlungen an. § 88 InsO knüpft an die Handlung eines Insolvenzgläubigers an, nämlich die Initiierung einer Einzelvollstreckungsmaßnahme, deren Wirkungen zeitlich dicht vor der Insolvenzeröffnung unterbunden werden sollen. Die Anfechtungsregeln knüpfen hingegen an die Rechtshandlung des Schuldners an (zum Beispiel ein Vergleichsangebot), die eine unrechtmäßige Übervorteilung eines Insolvenzgläubigers nach sich zieht. Geht es (auch) um einen möglichst störungsfreien Raum für außergerichtliche Verhandlungen, belegt die bisherige Praxis bei natürlichen Personen aber, dass nicht die Rechtshandlungen des Schuldners (§§ 129 ff. InsO), sondern die Rechtshandlungen einzelner Gläubiger (§ 88 InsO) störend sind und dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung zuwiderlaufen würden.

<sup>41</sup> Gesetzentwurf vom 23.01.2007, Begründung B) Besonderer Teil, S. 54/55

<sup>42</sup> a.a.O., S. 37

<sup>43</sup> a.a.O., Begründung A) Allgemeiner Teil, S. 25

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

Damit § 88 InsO daher auch einen Beitrag für möglichst störungsfreie und damit erfolgversprechende Vergleichsverhandlungen leisten kann, sollte sich die **Frist** für den in **§ 88 Abs. 2 InsO-E** geregelten Sachverhalt **an der Durchschnittsdauer von Vergleichsverhandlungen und nicht an den Fristen für die Anfechtungsregeln orientieren**. Der **vzbv schlägt daher vor**, die **Rückschlagsperre** für den in **§ 88 Abs. 2 InsO-E** geregelten Sachverhalt **auf sechs Monate auszudehnen**.

#### 2.1.1.2 § 114 Abs. 1 InsO verhindert Vergleiche

Wie bereits unter Punkt II. 2.6. ausgeführt, gibt es für die Beibehaltung des § 114 Abs. 1 InsO keinen sachlichen Grund.

Das Lohnabtretungsprivileg strahlt auch kontraproduktiv auf die außergerichtliche Einigungsbereitschaft aus. Denn zum einen begehren Lohnabtretungsgläubiger schon außergerichtlich, wie im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren behandelt zu werden. Zum anderen hält genau diese Forderung die übrigen Gläubiger davon ab, einem Plan zuzustimmen, der eine Klausel analog § 114 Abs. 1 InsO vorsieht.<sup>44</sup> § 114 Abs. 1 InsO verhindert damit außergerichtliche Vergleiche.

Der **vzbv wiederholt** daher seine **Forderung, § 114 Abs. 1 InsO zu streichen**.

#### 2.1.2. *Gerichtliches Zustimmungsersetzungsverfahren: Letzte bürokratische Hemmnisse beseitigen*

Der vzbv befürwortet grundsätzlich die mit Art. 1 Nr. 33 bis 36 des Gesetzentwurfs vorgenommene Straffung des gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahrens. Begrüßt wird auch, dass der Gesetzentwurf teilweise auf Kritik reagiert, die am ähnlichen Konzept des Referentenentwurfs vom September 2004<sup>45</sup> geübt wurde. Dies betrifft beispielsweise den Umstand, dass der Antrag auf Zustimmungsersetzung nach der jetzt vorliegenden Fassung des § 305a Abs. 1 Inso-E im Ermessen des Schuldners und nicht, wie seinerzeit, im Ermessen des Gerichts steht.

Genau aus diesem Grund sollten die Schuldner aber auch nur dann zur Vorlage des Schuldenbereinigungsplans bei Gericht verpflichtet sein, wenn sie die Zustimmungsersetzung beantragen. Der **vzbv fordert** daher, **§ 305 Abs. 1 Nr. 4 Inso-E wie folgt abzuändern** (die Änderungen sind fett hervorgehoben):

*„(1) Mit dem schriftlich einzureichenden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 311) oder unverzüglich nach diesem Antrag hat der Schuldner vorzulegen:  
(...)*

<sup>44</sup> Siehe hierzu schon das Gutachten von Reifner/Springeneer „Treuhandphase und Wirksamkeit von Lohnvorausabtretungen“ vom Juni 2001 im Auftrag des Bundesjustizministeriums

<sup>45</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze vom September 2004

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

4. **im Fall des § 305a Abs. 1 S. 1 den Antrag auf Zustimmungsersetzung zusammen mit dem Schuldenbereinigungsplan; (...)**<sup>46</sup>

Damit wäre des weiteren **§ 305 Abs. 1 Nr. 5 InsO-E** zu **streichen**.

Diese Korrektur, die zugleich eine Zusammenfassung des zur Zeit unnötig auseinander gezogenen § 305 Abs. 1 Nr. 4, 5 InsO-E bedeutet, ist angesichts der in Punkt II. 2.3.4. vorgeschlagenen Neufassung für § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO gerechtfertigt, nach der sowohl im Falle des Scheiterns der außergerichtlichen Einigung als auch bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit einer solchen die wesentlichen Hinderungsgründe mitzuteilen sind. Zudem irritiert ohnehin die Fassung des § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO-E insoweit, als dass dort noch einmal die Vorlage der Aussichtslosigkeitsbescheinigung erwähnt wird, obwohl diese bereits von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-E erfasst ist. Wenn es der Entscheidung des Schuldners obliegt, die gerichtliche Zustimmungsersetzung zu beantragen, dann sollte er auch davon befreit werden, die Erklärung abzugeben, dass er diese nicht beantragen will, wie es § 305 Abs. 1 Nr. 5 InsO-E noch unnötig vorsieht.

Um die gütliche Schuldenbereinigung zu stärken, sollten **nicht bekannte und nicht auffindbare Gläubiger in die Wirkungen des Schuldenbereinigungsplans einbezogen werden**, wenn dem Schuldner insoweit kein Schuldvorwurf zu machen ist. Der vzbv plädiert daher für eine **Streichung des § 308 Abs. 3 S. 2 InsO-E** und **stattdessen für eine Ergänzung des § 308 InsO-E, wie sie bereits der Diskussionsentwurf vom April 2003 vorgesehen hat.**<sup>46</sup>

## 2.2. Neue Abkürzungsquoten setzen falsche Anreize

Der vzbv lehnt die mit Art. 1 Nr. 27 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene **Form der Abkürzung der Wohlverhaltensperiode ab**.

Wenn ein Schuldner spätestens am Ende des zweiten Jahres der Wohlverhaltensperiode 40 Prozent der Gläubigerforderungen befriedigt hat, drängen sich folgende Fragen auf:

- Wieso ist die außergerichtliche Einigung gescheitert?
- Wieso hat der Schuldner keinen Antrag auf gerichtliche Zustimmungsersetzung gestellt beziehungsweise wieso ist es dort nicht zu einem Vergleich im Sinne von § 308 Abs. 3 S. 1 InsO-E gekommen?
- Lagen angesichts eines Sanierungspotentials von 40 Prozent der Gläubigerforderungen wirklich die Eröffnungsvoraussetzungen gemäß §§ 17, 18 InsO vor?
- Aus welcher Quelle stammen die Zahlungsmittel?

Misstrauen würde allenfalls dann nicht erregt werden, wenn eine Erbschaft gemäß § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO die 40 Prozent ermöglicht hat.

<sup>46</sup> Art. 1 Nr. 32 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze (April 2003)

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

Auch das Bundesjustizministerium räumt ein, dass die neue Abkürzungsregelung des § 300 Abs. 1 InsO-E mit einem gewissen **Missbrauchsrisiko** behaftet ist.<sup>47</sup>

Zudem ist von der neuen Regelung für die **außergerichtliche Einigung** ein ähnlich **kontraproduktiver Effekt zu erwarten** wie von § 114 Abs. 1 InsO und § 305 Abs. 1 Nr. 1, 2. Hs. InsO-E. Befriedigungsquoten wie 20 und 40 Prozent wecken bei manchen Gläubigern die falsche Erwartung, dies sei die Benchmark für die Akzeptanz eines Zahlungsplans. Derlei Quoten sind aber sogar dort nicht erzielbar, wo geeignete Stellen für Einmalzahlungsangebote auf Mittel eines Sozialfonds zurückgreifen können; hier bewegt sich die Quote durchschnittlich zwischen zehn und 15 Prozent. Blicke § 300 Abs. 1 InsO-E unverändert bestehen, würde diese Regelung die Verhandlungsbasis für Einmalzahlungsangebote mit Drittmitteln erschweren. Einen weiteren Rückgang bei der außergerichtlichen Vergleichsquote können wir uns aber nicht leisten.

Will der Gesetzentwurf „Anreize für den Schuldner (setzen), erhebliche Anstrengungen zu einer Befriedigung der Gläubiger zu unternehmen“, so dass „deshalb mit einer nicht quantifizierbaren Kostenentlastung der betroffenen Unternehmen zu rechnen (ist)“<sup>48</sup>, müssten die Abkürzungsquoten so gewählt sein, dass sie mit entsprechender Anstrengung nach aller Lebenserfahrung auch zu erreichen sind.

In diesem Zusammenhang muss zudem klar sein, dass **auch masselose Schuldner bei Neuerwerb** während der Wohlverhaltensperiode auch in den Genuss von Vergünstigungen kommen können müssen. Durch die Bezugnahme in § 300 Abs. 1 InsO-E auf den Zeitraum „während des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens“ scheint es aber so zu sein, als ob die Abkürzung nur Schuldnern zukommen soll, die vor dem Restschuldbefreiungsverfahren ein Insolvenzverfahren durchlaufen haben. Dies widerlegt auch die Gesetzesbegründung nicht eindeutig. Ein solch enger persönlicher Anwendungsbereich wäre aber nicht gerechtfertigt. Bei vielen Schuldnern mit Zugang zum vereinfachten Entschuldungsverfahren dürfte die Masselosigkeit auf exogene Faktoren wie Arbeitslosigkeit zurückgehen. Sollte sich im Verlauf der Wohlverhaltensperiode dieser exogene Faktor durch eine neue Arbeitsaufnahme erledigen, die zudem zu Einkünften im Sinne von § 292a Abs. 2 S. 1 InsO-E führt, wäre nicht einzusehen, warum dieser Schuldner vom Anreizsystem des § 300 Abs. 1 InsO-E ausgeschlossen sein sollte.

Andererseits ist es aber genau so wenig gerechtfertigt, Schuldner die bis zum Ende der Wohlverhaltensperiode masselos bleiben, aber insbesondere ihren Erwerbsobliegenheiten nachgekommen sind, schlechter oder anders zu behandeln als zum Beispiel ein Schuldner im Verbraucherinsolvenzverfahren, der mit Hilfe einer Erbschaft die Voraussetzung für die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode erfüllt.

<sup>47</sup> Gesetzentwurf vom 23.01.2007, Begründung B) Besonderer Teil, S. 51

<sup>48</sup> a.a.O., S. 2, sowie Begründung A) Allgemeiner Teil, S. 33

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

Daher **plädiert** der **vzbv** auch **primär für ein anderes** und zwar das folgende **Anreizsystem**:

- **§ 300 Abs. 1 InsO bleibt in seiner jetzt geltenden Fassung bestehen, und**
- **§ 287 Abs. 2 S. 1 InsO wird so geändert, dass die Laufzeit der Abtretungserklärung fünf statt sechs Jahre beträgt, und**
- **§ 292 Abs. 1 S. 4 InsO wird gestrichen.**

Eine **fünfjährige Wohlverhaltensperiode** ist seit Jahren eine Hauptforderung. Sie entspricht nicht nur der durchschnittlichen Entschuldungsdauer in unseren europäischen Nachbarländern<sup>49</sup>, sondern trägt dem Umstand Rechnung, dass die Wohlverhaltensperiode nur der letzte Teil eines langjährigen Ver- und Überschuldungsprozesses und damit eines Lebens an der Pfändungsfreigrenze oder gar darunter ist. Die Restschuldbefreiung ist zudem nur die formale Startvoraussetzung für einen wirtschaftlichen Neuanfang. Mit dem zur Zeit drei Jahre bei der SCHUFA gespeicherten Erledigungsvermerk des Verbraucherinsolvenzverfahrens dauert es auch nach der Wohlverhaltensperiode noch seine Zeit bis zur wirtschaftlichen Reintegration. Vor diesem Hintergrund ist die mit dem InsOÄndG 2001 vorsichtig einsetzende Abkürzung der Wohlverhaltensperiode um einen weiteren Schritt fortzusetzen. Dieser weitere Schritt ließe sich darüber „finanzieren“, dass der Motivationsrabatt in § 292 Abs. 1 S. 4 InsO gestrichen wird. Auch die Gesetzesbegründung zu § 300 Abs. 1 InsO-E betont, dass der Anreizeffekt des Motivationsrabatts begrenzt ist.<sup>50</sup>

**Subsidiär** fordert der vzbv in Anlehnung an den Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 22.11.2005 und dem dort beigefügten „Alternativentwurf“ sowie in Anlehnung an den Vorschlag von Grote/Heyer,

- § 300 Abs. 1 InsO-E so abzuändern, dass die Wohlverhaltensperiode nach vier Jahren endet, wenn der Schuldner 20 Prozent der Gläubigerforderungen beglichen hat, und nach fünf Jahren, wenn 10 Prozent beglichen sind.
- Dabei ist § 300 Abs. 1 InsO-E so zu fassen, dass auch Schuldner im Sinne von § 289a InsO-E bei entsprechender Erfüllung der weiteren Voraussetzungen in den Anwendungsbereich fallen.

#### **IV. Zu den Modifikationen, die beide Verfahrenstypen betreffen**

##### **1. Zur Abgrenzung des Verbraucher- vom Regelinsolvenzverfahren**

Es sei an dieser Stelle dahin gestellt, ob die Differenzierung nach Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren überhaupt noch Sinn macht. Mit der Streichung der §§ 312 bis 314 InsO (Art. 1 Nr. 38 des Gesetzesentwurfs) wird dieser Skepsis auch ansatzweise Rechnung getragen, indem solche Verfahrensvereinfachungen, die für Verbraucher sinnvoll sind, genau so effektiv bereits im ersten und zweiten Teil der InsO untergebracht werden (§§ 5, 28 und 29 InsO-E).

<sup>49</sup> Siehe hierzu Springeneer, Die gesetzlichen Entschuldungsverfahren in Europa und den USA, in: Verbraucherzentrale Bundesverband et. al. (Hrsg.), Schuldenreport 2006, Berliner Wissenschafts-Verlag, S. 362 ff.

<sup>50</sup> Gesetzesentwurf vom 23.01.2007, Begründung B) Besonderer Teil, S. 51

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

Der vzbv begrüßt jedenfalls, dass mit § 304 Abs. 2 InsO-E (Art. 1 Nr. 30 des Gesetzentwurfs<sup>51</sup>) sein Vorschlag aus seiner Stellungnahme vom 16.11.2004 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze vom September 2004 aufgegriffen worden ist und nunmehr nur solche Selbständige grundsätzlich Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren haben, deren Betriebseinstellung länger als zwölf Monate vor dem Insolvenzeröffnungsantrag zurückliegt. Dass der Gesetzentwurf die Letztentscheidung in das gerichtliche Ermessen legt, entspricht ebenfalls unserem damaligen Anliegen.

Mit diesem gerichtlichen Ermessen sollte es zugleich möglich sein, unser weiteres, seinerzeit geäußertes Anliegen umzusetzen, dass nämlich Schuldner, die zunächst dem Anwendungsbereich des § 304 Abs. 1 InsO-E unterliegen, nicht deshalb dem Regelinsolvenzverfahren zuzuordnen sind, weil sie zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts einem selbständigen Nebenerwerb nachgehen, und diesen nicht vor ihrem Insolvenzeröffnungsantrag einstellen können, nur um in das Verbraucherinsolvenzverfahren zu gelangen.

## 2. Zur verschärften Redlichkeitskontrolle

Es besteht ein gesamtgesellschaftlicher Konsens darüber, dass allein ein redlicher Schuldner die Voraussetzungen des gesetzlichen Restschuldenerrlasses erfüllt (erfüllen darf). Auch im achten Jahr nach Inkrafttreten der InsO und trotz stetig steigender Verfahrenszahlen bilden Schuldner, die beispielsweise Vermögen nicht angegeben haben, die Ausnahme. Die Filterfunktion der geeigneten Stellen/Personen und der bisherige insolvenzrechtliche Kontrollmechanismus zur Identifizierung unredlichen Verhaltens haben sich damit weitgehend bewährt.

Mangels empirischer Erkenntnisse zu einem Missbrauch des Restschuldbefreiungsverfahrens gibt es für

- den neuen Versagungsgrund des § 290 Abs. 1a InsO-E,
- die Versagung von Amts wegen bei Offenkundigkeit und
- die einheitlich zehnjährige Sperrfrist für einen neuen Antrag auf Restschuldbefreiung

keine sachliche Rechtfertigung.

### 2.1. Überflüssig: Neuer Versagungsgrund des § 290 Abs. 1a InsO-E

Gemäß § 290 Abs. 1a InsO (Art. 1 Nr. 17 a) bb) des Gesetzentwurfs) ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn *„der Schuldner wegen einer zum Nachteil des Antrag stellenden Insolvenzgläubigers begangenen Straftat rechtskräftig zu (...) verurteilt worden ist, sofern der Straftatbestand dem Schutz des Eigentums oder des Vermögens zu dienen bestimmt ist.“*

<sup>51</sup> Es wird an dieser Stelle vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass die besondere Gesetzesbegründung zu § 304 InsO-E derzeit versehentlich unter Art. 1 Nr. 31 statt unter Nr. 30 abgehandelt ist, siehe insoweit die S. 52 bis 54.

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

Damit könnte dem Schuldner beispielsweise die Restschuldbefreiung versagt werden, wenn er Jahre vor seinem Insolvenzeröffnungsantrag eine Sache, die im Eigentum eines Insolvenzgläubigers stand, im Sinne von § 303 StGB beschädigt hat. Nicht erforderlich ist zudem, dass die Insolvenzmasse durch das strafbare Verhalten geschmälert worden ist.

Nach § 290 Abs. 3 InsO-E reicht eine entsprechende Verurteilung im Verhältnis zu irgendeinem Insolvenzgläubiger aus, wenn dies für das Insolvenzgericht offenkundig war und damit die Versagung von Amts wegen auszusprechen ist.

Der neue Versagungsgrund schießt über das Ziel hinaus. Von einem unredlichen Verhalten des Schuldners ist nur bei einer Straftat im unmittelbaren Kontext einer Insolvenz auszugehen (nicht notwendig der gerade anstehenden Insolvenz, wie es sich aus § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO ergibt), verbunden mit dem Risiko, dass sich durch die Tat die Haftungsmasse für die Insolvenzgläubiger (weiter) verringert. Dieser sachliche Zusammenhang fehlt bei dem neu vorgeschlagenen Versagungsgrund gänzlich.

Der **vzbv fordert** daher, **§ 290 Abs. 1a InsO-E zu streichen**. Der **geltende § 302 Nr. 1 und 2 InsO reagiert angemessen** auf ein früheres strafbares Verhalten des Schuldners. Hat er einen Straftatbestand zum Nachteil eines Insolvenzgläubigers erfüllt, der zugleich als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB zu werten ist, kann sich der Schuldner von den hieraus ableitenden Schadensersatzforderungen des Insolvenzgläubigers nicht befreien (§ 302 Nr. 1 InsO). Der Gläubiger muss nur darauf achten, dies entsprechend beim Gericht anzumelden. Wurde der Schuldner überhaupt einmal zu einer Geldstrafe verurteilt, gilt auch sie als von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderung (§ 302 Nr. 2 InsO). Einer darüber hinausgehenden Verschärfung bedarf es nicht.

## 2.2. Gesetzeswortlaut an Gesetzesbegründung anpassen: Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe nach § 297a InsO-E

In der **Gesetzesbegründung** zu § 297a InsO-E (Art. 1 Nr. 24 des Gesetzentwurfs) heißt es: *„Erfasst werden hierbei nur die in § 290 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 und Nummer 6 umschriebenen Versagungsgründe, die auf leicht nachweisbaren Sachverhalten beruhen. Nummer 4 und 5 sind aus Gründen der Rechtssicherheit von einer nachträglichen Versagung ausgenommen, da die Frage, ob der Schuldner unangemessene Verbindlichkeiten eingegangen ist oder ob er Auskunftspflichtigen verletzt hat, einer wertenden Beurteilung unterliegt.“*<sup>52</sup>

Der **Gesetzeswortlaut setzt** diese **Begründung** aber **nicht um**. Im Gegenteil, dort heißt es in § 297a Abs. 1 S. 1 InsO-E undifferenziert: *„Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers oder von Amts wegen versagt das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung, wenn sich während der Laufzeit der Abtretungserklärung herausstellt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 vorgelegen hat.“*

<sup>52</sup> S. 50 (Hervorhebungen sind nicht Bestandteil des Originals)

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

Der **vzbv fordert**, unter Berücksichtigung der Forderung in Punkt IV. 2.2. (Streichen von § 290 Abs. 1a InsO-E), in § 297a Abs. 1 S. 1 InsO-E den **Wortteil „nach § 290 Abs. 1“ auszutauschen gegen den Wortteil „nach § 290 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 und 6“**.

### 2.3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren: Entbürokratisierung der Versagungsanträge der Gläubiger statt Versagung von Amts wegen

Die Gesetzesbegründung zu Art. 1 Nr. 17<sup>53</sup>, wonach Gläubiger in masselosen Verfahren generell kein Interesse haben, den Aufwand für Versagungsanträge auf sich zu nehmen, ohne solche Anträge aber vermehrt unredliche Schuldner die Restschuldbefreiung erlangen können, ist nur bedingt haltbar. Nach dieser Logik müssten Gläubiger in Verfahren mit Masse deutlich intensiver von ihrem Antragsrecht Gebrauch machen. Das ist allerdings auch nicht der Fall. Zudem müssten Erkenntnisse vorliegen, dass die Zahl von Restschuldbefreiungen unredlicher Schuldner stetig ansteigt. Das ist genau so wenig der Fall.

Der Gesetzgeber hat sich 1994 in Kenntnis der Tatsache, dass es Schuldner geben wird, die von der Antragstellung bis zum Ende der Wohlverhaltensperiode masselos verbleiben, dafür entschieden, dass die Justiz während der viele Jahre währenden Wohlverhaltensperiode grundsätzlich nur auf Antrag eines Insolvenzgläubigers tätig wird.

Die dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde liegende Vermutung, der Gesetzgeber hätte sich 1994 für eine stärkere Involvierung der Justiz ausgesprochen, wenn die hohe Zahl jährlich neu hinzukommender masseloser Verfahren bekannt gewesen sei, überzeugt nicht. Denn die insoweit steigende Kurve ist nicht gleich zu setzen mit einer überproportionalen Beteiligung unredlicher Schuldner an diesen Verfahren.

Auch wenn §§ 290 Abs. 3, 296 Abs. 1 S. 2 InsO-E die amtswegige Versagung auf offenkundige Versagungsgründe beziehungsweise offenkundige Obliegenheitsverletzungen begrenzen, rechtfertigt dies immer noch nicht die neue Rolle des Insolvenzgerichts in der Wohlverhaltensperiode. Denn auch in dem Bemühen, bei bestimmten Insolvenzgerichten gar nicht erst ein Überengagement an Ermittlungstätigkeit aufkommen zu lassen, kommt es dennoch zu Widersprüchen mit dem Insolvenzrecht:

- *„Offenkundig im Sinne des § 291 ZPO sind allgemeinkundige und gerichtskundige Tatsachen. Allgemeinkundig sind Tatsachen, die in einem größeren oder kleineren Bezirk einer beliebig großen Menge von Personen bekannt sind oder wahrnehmbar waren und über die man sich aus zuverlässigen Quellen ohne besondere Fachkunde unterrichten kann.“*<sup>64</sup> Im Gegensatz zu einer nur dem Gericht bekannten Tatsache **kann eine allgemeinkundige Tatsache nahezu jedem Bürger relativ einfach auffallen, also auch Gläubigern**, egal wie ihr Interesse an einem Versagungsantrag

<sup>53</sup> insbesondere S. 44

<sup>54</sup> a.a.O.

ausgestaltet ist. Ist es in dieser Situation wirklich gerechtfertigt, den Aufwand der Versagung vollständig der Justiz aufzuerlegen? Wo liegt der gesamtgesellschaftliche Nutzen einer solchen amtswegigen Versagung? Es gibt selbst in Ländern mit einer längeren Tradition eines gesetzlichen Schuldenerlasses keine Erkenntnisse über einen Zusammenhang zwischen dem Grad der Kontrolle des Verhaltens von Schuldern vor und im Entschuldungsverfahren und der Entwicklung der Zahlungsmoral von Privatpersonen.

- In der Begrenzung der amtswegigen Versagung auf „offenkundige“ Tatsachen drückt sich **zugleich** das **Interesse an einer alsbaldigen Klärung** aus, ob die Gläubiger damit wieder ihre Forderungen auf anderem Wege gegen den Schuldner durchsetzen können/müssen. **Mit diesem Interesse verträgt sich aber nicht die Zwölf-Monats-Frist in § 296 Abs. 1 S. 2 InsO-E**, innerhalb der das Gericht die Versagung aussprechen kann. Diese Frist steht des Weiteren im Widerspruch zur Sechs-Monats-Frist in § 297a Abs. 2 InsO-E, die allerdings ebenfalls nur ansatzweise dem Interesse an baldiger Klärung gerecht wird.
- Da das Merkmal der „Offenkundigkeit“ auch die oben beschriebenen allgemeinkundigen Tatsachen umfasst, steht die amtswegige Versagungsbefugnis immer noch in einem **Wertungswiderspruch zu § 305 Abs. 3 InsO-E**. Durch die dort vorgenommene Klarstellung mit dem Zusatz „*die amtlichen Vordrucke*“ soll der problematischen Praxis bestimmter Gerichte begegnet werden, von den Schuldnern mehr Informationen und Dokumente zu verlangen als der amtliche Antragsvordruck dies verlangt. Wird dieses „Mehr“ nicht erbracht, ist dem Schuldner das Insolvenzverfahren versperrt. Mit der amtswegigen Versagungsbefugnis, vor allem soweit es um allgemeinkundige Tatsachen geht, wird genau diesen Gerichten eine neue Flanke eröffnet, um ihre „moralischen“ Bedenken gegen einen Restschuldenerlass bei Privatpersonen auszudrücken. Damit würde aber zugleich der disziplinierende Effekt des § 305 Abs. 3 InsO-E teilweise unterlaufen.

Ist es hingegen so, dass Gläubiger in masselosen Fällen auch deshalb Versagungsanträge nicht stellen, weil sie nach **geltendem Recht** hierfür persönlich im Schlusstermin erscheinen müssen, soweit nicht das schriftliche Verfahren angeordnet ist, so kann und soll an dieser Stelle nachgebessert werden. Die **Korrektur dieser bürokratischen Hürde** wäre dann aber auch das **angemessene Mittel**, um unredlichen Schuldnern nicht die Restschuldbefreiung zukommen zu lassen.

Der **vzbv fordert** daher **primär**, von der Versagung von Amts wegen abzusehen und entsprechend die **Art. 1 Nr. 17 a) aa) und b), 22 a), 23, 24 und 27 b) des Gesetzentwurfs** zu **streichen**.

Art. 1 Nr. 15 des Gesetzentwurfs führt zugunsten der Insolvenzgläubiger ein, dass sie zu jedem Verfahrenszeitpunkt einen Versagungsantrag schriftlich stellen können.

Damit ist die oben genannte bürokratische Hürde beseitigt. Des Weiteren sieht Art. 1 Nr. 16 des Gesetzentwurfs eine Erleichterung der Beauftragung des Treuhänders mit der Überwachung des masselosen Schuldners vor. Gemäß § 289b Abs. 2 S. 3 InsO-E

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

kann abweichend von § 292 Abs. 2 InsO nicht die Gläubigerversammlung, sondern jeder Gläubiger den Treuhänder beauftragen.

**Art. 1 Nr. 15, 16 des Gesetzentwurfs reichen für sich alleine aus**, um das Ziel einer hinreichenden Kontrolle der Schuldner zu gewährleisten. **Notfalls** könnte der Gesetzentwurf um eine **Klausel zur zwingenden Evaluierung der Wirksamkeit des Art. 1 Nr. 15, 16 drei Jahre nach seinem Inkrafttreten** ergänzt werden, wie es auch der Gesetzentwurf zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 19.01.2007 für die geplanten Regelungen zum Pfändungsschutzkonto vorsieht.

Immer noch ein milderes Mittel als die amtswegige Versagung stellt nach Ansicht des vzbv folgende, allerdings **subsidiäre Änderung** dar: Dem Gericht wird nur gestattet, Insolvenzgläubigern einen **Hinweis auf ausschließlich gerichtskundige Versagungsgründe beziehungsweise gerichtskundige Obliegenheitsverletzungen** zu geben. Um die Restschuldbefreiung insoweit zu versagen, bedarf es immer noch eines Antrages des Gläubigers, wobei in dem Fall die Glaubhaftmachung obsolet wäre. Im Falle der Umsetzung dieses Vorschlags ist ebenfalls die oben genannte **Klausel zur zwingenden Evaluierung** der Wirksamkeit drei Jahre nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung vorzusehen.

Letzteres gilt **erst recht** für den Fall, dass der Gesetzentwurf trotz aller Kritik die amtswegige Versagungsbefugnis grundsätzlich aufrechterhält. In diesem Fall fordert der vzbv aber die **Begrenzung** dieser Möglichkeit auf „**gerichtskundige**“ **Tatsachen**. In diesem Fall ist außerdem **§ 4 Abs. 2 S. 2 InsO-E** (Art. 1 Nr. 1 b) des Gesetzentwurfs) so zu **erweitern**, dass die Beiordnung eines Anwalts auch dann erforderlich ist, wenn das Gericht die Restschuldbefreiung von Amts wegen versagt.

#### 2.4. Sperrfristen für neuen Restschuldbefreiungsantrag differenzieren

Dass die Erfüllung eines Versagungsgrundes aus dem Katalog des § 290 Abs. 1 InsO bislang nicht mit der Sanktion verknüpft war, nicht sofort erneut einen Restschuldbefreiungsantrag zu stellen, ist eine Lücke, die zu schließen ist.

Dass nun aber mit der Aufnahme des § 290 InsO in **§ 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO-E** (Art. 1 Nr. 17 a) cc) des Gesetzentwurfs), der eine zehnjährige Sperrfrist für einen neuen Restschuldbefreiungsantrag normiert, nunmehr jeder Versagungsgrund aus dem Katalog des § 290 Abs. 1 InsO unisono mit einer zehnjährigen Sperre belegt ist, **schießt über die Notwendigkeit einer Lückenschließung hinaus**.

Der vzbv fordert daher eine **Anpassung der Sperrfristen an den Unrechtsgehalt der erfüllten Versagungsgründe**. Gerade bei nicht eingehaltenen Auskunft- oder Mitwirkungspflichten (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO) gilt häufig, dass dies keinem „bösen Willen“ der Schuldner entspringt, sondern dem geschuldet ist, dass sie erst wieder lernen müssen, ihre Lebensverhältnisse zu ordnen und sich zu organisieren. **In Anlehnung an das Alternativmodell von Grote/Heyer**, das für die Versagungsgründe im Sinne von §§ 290 Abs. 1, 297a InsO-AE eine dreijährige

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

Sperrfrist vorsieht<sup>55</sup>, **plädieren wir unter Berücksichtigung unserer Forderungen in Punkt IV. 2.1. bis 2.3. für folgenden Wortlaut des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO-E** (die Änderungen sind fett hervorgehoben):

*„(1) In dem Beschluss ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies **spätestens** im Schlusstermin von einem Insolvenzgläubiger beantragt worden ist, und wenn*

*(...)*

3. *in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 versagt worden ist, **oder in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 290 Abs. 1 Nummer 1, 2, 4, 5 oder 6 oder § 297a versagt worden ist,**“*

### 3. Zur Ausdehnung ausgenommener Forderungen

Die in § 302 Nr. 1 InsO-E (Art. 1 Nr. 28 des Gesetzentwurfs) vorgesehene Erweiterung um Verbindlichkeiten „aus rückständigem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat“, ist zu befürworten.

Bislang kann zwar schon die Erfüllung des Straftatbestandes des § 170 StGB über § 823 Abs. 2 BGB zur Ausnahme der so nicht erfüllten Unterhaltsforderungen von der Restschuldbefreiung führen. Voraussetzung für § 170 StGB ist allerdings, dass der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre. Für § 302 Nr. 1 InsO-E reicht hingegen die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten aus.

Diese Absenkung der Voraussetzungen für die Nichterteilung der Restschuldbefreiung ist vertretbar. Bei der Abwägung der Interessen des Schuldners mit den Interessen des Unterhaltsberechtigten überwiegt die Schutzbedürftigkeit des Letzteren. Diese setzt nicht erst dann ein, wenn sein Lebensbedarf konkret gefährdet ist. Das Nicht-Zahlen-Können des Schuldners als Folge seiner Überschuldung erfüllt zudem nicht die Voraussetzungen einer vorsätzlich pflichtwidrigen nicht gewährten Unterhaltszahlung. Das BGB ermöglicht dem Unterhaltspflichtigen, dessen Einkommen sich beispielsweise durch Arbeitslosigkeit verringert hat, zudem, bei Gericht rechtzeitig den Unterhaltstitel nach unten korrigieren zu lassen.

### V. Zur Begrenzung der Beratungshilfe

Da Art. 6 des Gesetzentwurfs eine Folgeänderung im Zuge der Neufassung des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-E ist, weisen wir an dieser Stelle zunächst vorsorglich auf unsere Kritik an der Prüfung der Einigungsaussichten unter Punkt II. 2.3. hin, die grundsätzlich auch für den von § 2 Abs. 4 BerHG-E erfassten Sachverhalt gilt.

<sup>55</sup> Grote/Heyer, ZInsO 2006, S. 1138 (1149)

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

Unter Beachtung dieser Kritik wäre der Ausschluss von Beratungshilfe für solche Vergleichsverhandlungen folgerichtig, die der Anwalt trotz seiner Überzeugung führt, dass eine Einigung mit allen Gläubigern unrealistisch ist, so dass er die Aussichtslosigkeit bescheinigt. Die so eingesparten Mittel würden die Landesjustizhaushalte von weiteren Ausgaben im Zusammenhang mit masselosen Schuldnern befreien.

Angesichts unseres Anliegens, der **Geschäftemacherei mit überschuldeten Verbrauchern wirksamer zu begegnen**, ist aber noch auf Folgendes hinzuweisen: § 2 Abs. 4 BerHG-E hinterlässt den Eindruck, als bestehe ein vorrangiges Problem darin, dass bestimmte Anwälte ihr Honorar per se dadurch erhöhen könnten, indem sie durch ein „zu viel“ an Aktivitäten, die sachlich nicht mehr gerechtfertigt sind, eine weitere unnötige Gebühr auslösen, die von der Staatskasse zu tragen wäre.

Dabei könnte das **eigentliche Problem** übersehen werden, nämlich dass das **Beratungshilfegesetz** schon jetzt das „zu wenig“ an **anwaltlichen Aktivitäten schützt**. So stellen beispielsweise bestimmte Anwälte die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der außergerichtlichen Verhandlungen aus, ohne jemals einen Kontakt zum Schuldner gehabt oder die Verhandlungen selbst geführt zu haben.<sup>56</sup> Gleichwohl rechnen sie dies über die Beratungshilfe ab. Des Weiteren gibt es vereinzelt Berichte, wonach solche Schuldner trotz der Erfolglosigkeitsbescheinigung unter den Insolvenzeröffnungsanträgen unterrepräsentiert sein sollen. Auch und gerade diesen Missbrauch gilt es zu unterbinden.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 04.09.2006 (Az. 1 BvR 1911/06) ist hierfür nur ein mittelbarer Schritt, zumal er noch sehr zögerlich aufgegriffen wird. Danach scheidet Beratungshilfe aus, wenn der Schuldner grundsätzlich Zugang zu einer geeigneten Stelle in seiner Region hat. Die allgemeine Behauptung, dass es bei geeigneten Stellen Wartezeiten gebe, ändert an der Subsidiarität von Beratungshilfe so lange nichts, bis konkret nachgewiesen ist, dass die für den Schuldner örtlich zugänglichen Beratungsstellen mangels Kapazitäten keine Hilfe in einem zumutbaren Zeitraum gewähren können. Dieser Beschluss wird in Teilen der Fachöffentlichkeit leider diskreditiert. Seriöse geeignete Personen erkennen in ihm nicht das Potential, den Missbrauch der Beratungshilfe einzudämmen, weil sie befürchten, von den Folgen des Beschlusses automatisch selbst betroffen zu sein. Andere hingegen behaupten, der Beschluss fördere eine nicht gerechtfertigte Alimentation der geeigneten Stellen.

Der **vzbv regt** eine **Prüfung** dahingehend **an**, ob im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs das **Beratungshilfegesetz** unabhängig von § 305 Abs. 1 Nr. 1, letzter Hs. InsO auch noch so **angepasst** werden kann, dass **Beratungshilfe auch dann**

<sup>56</sup> Zu diesem Problem siehe Hackling, Die Bescheinigung durch geeignete Personen oder Stellen über das Scheitern der außergerichtlichen Einigung ohne Mitwirkung an der außergerichtlichen Einigung, ZVI 2006, S. 225; Maltry, Geschäfte mit der Armut: Kommerzielle Schuldenregulierung, in: Verbraucherzentrale Bundesverband et. al. (Hrsg.), Schuldenreport 2006, Berliner Wissenschafts-Verlag, S. 291; Springeneer, Neuregelung des Rechtsberatungsrechts und ihre Folgen für überschuldete Rechtsuchende, in: a.a.O., S. 180

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

**ausgeschlossen ist, wenn die geeignete Person ohne Beratungskontakt zum Schuldner und ohne eigene Beratungsaktivität** gleichwohl die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Insolvenzverfahren bestätigt und dem Schuldner des Weiteren die Hilfestellung beim Insolvenzantrag verweigert, so dass dieser die Sechs-Monats-Frist des § 305 Abs. 1 Nr. 1, 1. Hs. InsO überschreitet. Nach Ansicht des vzbv sind aber auch die **Länder** aufgefordert, **§ 305 Abs. 1 Nr. 1, letzter Hs. InsO** insoweit mit mehr Leben zu füllen, als es um **Mindestanforderungen an die Qualität geeigneter Personen** und deren Kontrolle geht.<sup>57</sup>

## VI. Zur Anpassung der Verjährungshemmung

Die mit den §§ 289a, 289b, 292a InsO-E einhergehenden Veränderungen für den Ablauf des Verfahrens für masselose Schuldner machen eine neue Regelung zur Hemmung der Verjährung der Forderungen der Gläubiger in § 205 Abs. 2 BGB-E (Art. 14 des Gesetzentwurfs) unerlässlich.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob § 205 Abs. 2 BGB-E auch für die **Qualifikation** gelten kann, dass einer Forderung eine **vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung** zugrunde liegt, die gemäß § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen wäre. Genau wegen § 302 InsO bedarf der betreffende Insolvenzgläubiger keines darüber hinausgehenden Schutzes. § 205 Abs. 2 BGB-E würde aber zu seinen Gunsten die geltende dreijährige Verjährungsfrist unterlaufen. Diese ist aber nicht zu beanstanden. Sie ist deshalb mit Recht kurz, um vor allem einer „sauberen“ Beweisführung für den Vorwurf „vorsätzliche unerlaubte Handlung“ Rechnung zu tragen, die viele Jahre nach dem Ereignis kaum noch möglich ist.

Der vzbv plädiert daher **in Anlehnung an das Alternativmodell von Grote/Heyer dafür, den dort bei § 204 Abs. 1a BGB-E eingeführten dritten Satz – „Dies gilt nicht für die Frage, ob eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung besteht.“<sup>58</sup> – als neuen zweiten Satz in § 205 Abs. 2 InsO-E einzuführen.**

## VII. Zur Einführung eines Insolvenzstatistikgesetzes

Der vzbv plädiert dafür, den **Wortlaut dieses neuen Gesetzes** (Art. 2 des Gesetzentwurfs) **unmissverständlicher an die Einführung des vereinfachten Entschuldungsverfahrens anzupassen.**

Auch wenn die Gesetzesbegründung und die mit § 4 InsStatG-E gewählte Übergangsregelung verdeutlichen, dass diese neue Entwicklung von Beginn an mit abgebildet werden soll, geht dies aus dem Gesetzeswortlaut nur teilweise hervor. Gerade die Verwendung des Begriffs „*Insolvenzverfahren*“ (§ 1 InsStatG-E) oder die weitere Verwendung des Begriffs „*vereinfachtes Insolvenzverfahren*“ in § 2 Abs. 1 Nr. 2

<sup>57</sup> Siehe insoweit auch Stephan, NZI 2006, S. 671 (673)

<sup>58</sup> Grote/Heyer, ZInsO 2006, S. 1138 (1152, 1157)

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

InsStatG-E, obwohl dieses durch Art. 1 Nr. 37 und 38 des Gesetzentwurfs aufgehoben ist, irritiert.

Auch der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 InsStatG-E formulierten Öffnungsklausel – „sowie bei einer *anderweitigen Verteilung im Insolvenzverfahren*“ –, die nach der Gesetzesbegründung auch das „*Entschuldungsverfahren für mittellose Schuldner (§§ 289a, 289b InsO-E)*“<sup>59</sup> umfassen soll, fehlt es an letzter Klarheit, da zum Beispiel die Verteilung neuen Vermögens in der Wohlverhaltensperiode über § 292a InsO-E hier unerwähnt bleibt.

Wenn mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Chance genutzt werden soll, ein neues Insolvenzstatistikgesetz zu verankern, das über den Wortlaut des insoweit bislang geltenden § 39 EGGVG hinausgeht, muss die Zeit auch dafür reichen, den Wortlaut dieses Gesetzes an die geplanten InsO-Änderungen anzupassen.

### VIII. Fazit: Angemessener Ausgleich der involvierten Interessen?

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahrensstraffungen kommen den **Schuldner**n gleichermaßen zugute. Speziell für masselose Schuldner verhindert der Gesetzentwurf alle Nachteile, die von dem Verfahrensvorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ausgehen würden. Allerdings belastet der Gesetzentwurf mit seiner unterschiedslos beabsichtigten Kostenbeteiligung gerade solche masselosen Schuldner unzumutbar, die auf die staatlichen Regelsätze zur Finanzierung ihrer Lebenshaltungskosten angewiesen sind.

Die Änderungen des Gesetzentwurfs gestalten sich für die Rechte der **Gläubiger** überwiegend neutral. Auch sie wären durch den Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe hingegen deutlich benachteiligt. Durch die vom Gesetzentwurf vorgesehene Beseitigung gewisser formaler Hürden bei der Geltendmachung eines Versagungsgrundes verbessert sich ihre verfahrensrechtliche Position leicht.

Die Verfahrensstraffungen entlasten die **Gerichte**. Dieser positive Effekt hebt sich allerdings durch die unnötige neue Aufgabe, die Restschuldbefreiung von Amts wegen zu versagen, teilweise wieder auf.

Die **Landesjustizhaushalte** haben durch den Verzicht auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in masselosen Fällen und durch die Aufhebung der Stundungsregeln den größten Einspareffekt zu erwarten. Dieser vergrößert sich noch durch die Begrenzung der Beratungshilfe.

Für **Insolvenzverwalter-/Treuhanderbüros**, die bislang als Insolvenzverwalter in größerem Stil in masselosen Fällen als in Fällen mit Masse tätig waren, bringen die gesetzlichen Änderungen spürbare finanzielle Einschnitte mit sich. Da allerdings der Verzicht auf ein zu eröffnendes Insolvenzverfahren in masselosen Fällen überfällig ist, kann hier keine Kompensation für den Wegfall von Aufgaben erfolgen. Die gesetzlichen Änderungen könnten, positiv gewendet, aber zu einem – nicht gänzlich

<sup>59</sup> Gesetzentwurf vom 23.01.2007, Begründung B) Besonderer Teil, S. 65

Stellungnahme vzbv vom 12.04.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007

unerwünschten – Spezialisierungsprozess von Treuhändern auf die standardisierte Massenabwicklung von Kleinverfahren führen.

Die Wertschätzung für die Arbeit der **geeigneten Stellen** seit 1999 drückt sich im Gesetzentwurf gleich an mehrerer Stelle konkret aus. Im Zusammenhang mit der Zusammenführung des außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit der gerichtlichen Zustimmungsersetzung betont der Gesetzentwurf, dass *„der Schuldner und die ihn unterstützende Schuldnerberatungsstelle künftig eine größere Verantwortung für das Verfahren zu übernehmen haben, da der außergerichtliche Plan der einzige Plan im Verfahren sein wird.“*<sup>60</sup> Daneben kommt dem von der geeigneten Stelle außergerichtlich erstellten Forderungsverzeichnis als neue Verteilungsgrundlage nach § 292a Abs. 1 InsO-E überragende Bedeutung zu. Deshalb ist in diesem Zusammenhang auch die Qualität der außergerichtlichen Vorarbeit besonders hoch zu halten, um dem vereinfachten Entschuldungsverfahren zum notwendigen Erfolg zu verhelfen. Schließlich erweitert noch § 305 Abs. 4 S. 1 InsO-E die Vertretungsbefugnis der geeigneten Stellen.

Es gibt allerdings auch Wermutstropfen. Die Nachfrage nach geeigneten Stellen wird zunehmen. Zum einen durch die ehemaligen Selbständigen, die durch die Neufassung des § 304 Abs. 2 InsO-E wieder Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren haben. Zum anderen durch die masselosen Selbständigen, die, um die Restschuldbefreiung erlangen zu können, die Bescheinigungen und Verzeichnisse gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1, 3 InsO-E benötigen. Deshalb erscheint die Feststellung im Gesetzentwurf unter *„D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte“*, wonach auf die öffentlichen Haushalte der Länder keine „Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand“ zukommen werden, problematisch beziehungsweise eindeutig verfrüht. Für die Sozialhaushalte der Länder und die kommunalen Haushalte bedeutet eine steigende Nachfrage aber zumindest, von Überlegungen zum Abzug finanzieller Mittel für die geeigneten Stellen Abstand zu nehmen.

Angesichts dieses Fazits schon für den Gesetzentwurf ohne weitere Korrekturen und Ergänzungen werden seine positiven Effekte umso umfassender und nachhaltiger ausfallen, wenn die in dieser Stellungnahme unterbreiteten Änderungsvorschläge umgesetzt würden.

<sup>60</sup> Gesetzentwurf vom 23.01.2007, Begründung A) Allgemeiner Teil, S. 30